HERBERT MICHAELIS

DER VÖLKERBUND IM DIENSTE VON VERSAILLES

1 9 4 1

JUNKER UND DÜNNHAUPT VERLAG / BERLIN

Clemens Landgraf Nachf., W. Stolle, Dresden-Freital.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

Die vorliegende Broschüre „Der Völkerbund im Dienste von Versailles“ ist teilweise in enger Anlehnung an die Arbeit von Dr. Walter Truckenbrodt „Deutschland und der Völkerbund. Die Behandlung reichsdeutscher Angelegenheiten im Völkerbundsrat von 1920—1939“[1]) geschrieben worden. Dem Charakter der Broschüre entsprechend sind in den folgenden Ausführungen die einzelnen Quellen- und Literaturbelege grundsätzlich weggelassen worden. Sie können demnächst in dem Werk Dr. Truckenbrodts nachgelesen werden.

Herbert Michaelis.

---

1) Diese Arbeit erscheint als Band IX der „Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für außenpolitische Forschung“ in der Essener Verlagsanstalt, Essen/Ruhr.

EINLEITUNG

Als am 8. Juni 1815 die Unterzeichnung der Schlußakte des Wiener Kongresses erfolgte, war die Epoche der französischen Revolution von 1789 und der napoleonischen Kriege beendet und zugleich der Grundstein für ein neues, stabiles Europa gelegt, das nach dem Willen seiner Väter ewigen Bestand haben sollte. Diese Friedensordnung, die den Kontinent nach dem alten Grundsatz des europäischen Gleichgewichtes organisierte und die neue Kraft des Nationalismus in Fesseln warf, fand ihre Ergänzung in dem System der „Heiligen Allianz“. Dieses Bündnis wurde von den Herrschern Rußlands, Österreichs und Preußens zur gemeinsamen Wahrung des romantischen Staatsideals und der christlichen Grundsätze in der Politik geschlossen. Ihr praktischer Zweck aber war die dauernde Erhaltung der Wiener Ordnung von 1815. Über ein Menschenalter hat Europa in dieser Ordnung ohne große Erschütterung gelebt. Erst der Krimkrieg lockerte das System der Allianz durch die auflebende Feindschaft zwischen Österreich und Rußland. Der deutsche Krieg von 1866 führte ihr Ende herbei. Das Dreikaiserbündnis der späteren Jahre hat die innere Festigkeit des alten Bundes niemals wieder erlangt. Mit der Aufrichtung des italienischen Nationalstaates und der nationalen Einigung Kleindeutschlands war die Wiener Staatenordnung als solche von den neuen Zeitkräften entscheidend durchbrochen worden.

Erst der Friedensversuch, den die „Sieger“ des Weltkrieges im Jahre 1919 unternahmen, hatte wiederum eine grundsätzliche Neuordnung Europas zum Ziel und suchte, wie weiland der Wiener Kongreß, die neue Machtverteilung in feste völkerrechtliche Formen zu gießen. Auf der Grundlage der den Unterlegenen mit Gewalt aufgezwungenen Friedensschlüsse sollte das System einer neuen Staatenwelt errichtet und auf die Dauer gesichert werden.

In gewisser Parallele zur „Heiligen Allianz“ im Wiener System von 1815 übernahm in dem System von 1919 der Völkerbund die Rolle eines Bürgen für die von den „Siegern“ diktierte neue „Ordnung“. Gegründet war der Völkerbund allerdings zu einem anderen Zweck, nämlich „zur Förderung der Zusammenarbeit der Nationen und zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit zwischen ihnen“. Er sollte nach dem Umbruch des Weltkrieges ein neues Wesen und System internationaler Beziehungen aufbauen. Als überparteiliches Organ sollte er die gerechte Lösung aller zwischen den Nationen entstehenden Konflikte gewährleisten und dergestalt die Quellen künftiger Kriege von vornherein verstopfen. Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit waren ihm als Leitmotive seines Handelns vorgeschrieben.

Es bedarf kaum eines Beweises mehr, daß der Völkerbund diesen ihm obliegenden Aufgaben in keiner Weise gerecht geworden ist. Weder hat er die Herrschaft des Rechtes aufgerichtet, noch die Sicherung des europäischen Friedens gewährleisten können. Seiner ganzen Natur nach war er dazu gar nicht befähigt. Er stellte in Wahrheit keinen Bund der „Völker“ dar, keine Liga der „Nationen“, wie die Franzosen und Engländer ihn nennen. Er ist nichts anderes

als ein permanenter Staatenkongreß mit umfangreicher Verwaltungsorganisation. Diese Staatengesellschaft, die nach Wilsons Konzeption eine Weltfriedensordnung aufrichten sollte, war nicht „universal“. Die Vereinigten Staaten von Amerika selber lehnten den Völkerbund ab. Obwohl eine ganze Reihe von im Weltkrieg neutral gebliebenen Staaten ihm sofort beitrat, ist der Völkerbund von Anfang an die Vereinigung der Siegerstaaten gewesen, die unter sich blieb und unter sich die Gemeinschaft des Krieges fortsetzen konnte. Indem die Friedensmacher von 1919 die Satzung des Bundes bewußt und absichtlich mit jedem einzelnen der Pariser „Friedensverträge“ verkoppelten, verfälschten sie seine Idee und beraubten sie jeglicher positiver Wirkung. Der Völkerbund wurde damit an die Regelung der Machtverhältnisse gefesselt, wie sie in jenen Verträgen niedergelegt war und mit der Aufgabe belastet, den durch den Kriegsausgang gegebenen Status in Europa, die „Versailler Ordnung“ zu sichern. „Er gab so die ideologische Umhüllung für eine Ordnung ab, die lediglich auf der Gewalt beruhte und nur mit einem Scheine des Rechts umgeben wurde“[1]). Kennzeichnend dafür war es schon, daß die Interessengemeinschaft der „Sieger“ bei Gründung des Bundes das Deutsche Reich ausschloß, obwohl dessen demokratisch-parlamentarische Regierung zum Eintritt bereit war und diesen anbot.

In der Folgezeit hat sich der Völkerbund bereitwilligst und oft, ohne daß eine rechtliche Verpflichtung für ihn bestand, mit den Fragen befaßt, die die

---

[1]) Otto Hoetzsch, Der Gedanke des Völkerbundes als einer zwischenstaatlichen Organisation und seine Fassung durch Versailles. In: Zehn Jahre Versailles, II, S. 63.

Ausführung der Gewaltfriedensverträge betrafen und in ihrer Gesamtheit gegen die Unterlegenen gerichtet waren. Er hat sich aber auch sonst freiwillig in den Dienst der Westmächte gestellt und ihnen politische Handlangerdienste geleistet. Auf diese Weise ist er in das Gegenteil dessen verkehrt worden, was dem amerikanischen Präsidenten bei seiner Begründung vorschwebte. Die Zugehörigkeit der Neutralen und ihre Bemühungen, dem echten Sinne einer Völkerbundspolitik Geltung zu verschaffen, hat daran nichts zu ändern vermocht.

Frankreich und England waren in besonderem Maße die Repräsentanten der Versailler „Ordnung". Aber diese Stellung beruhte nicht auf einer natürlichen Übereinstimmung ihrer Interessen. Frankreich, dem der Weltkrieg die Vorherrschaft in Europa völlig unverdient in die Hände gespielt hatte, war mit allen Mitteln bestrebt, diese Vorherrschaft aufrechtzuerhalten. Die Grundvoraussetzung dafür war die Niederhaltung einer starken deutschen Reichsmacht in Mitteleuropa. England hingegen war gezwungen, seine europäischen Interessen mit den Problemen seines Weltreiches zu teilen. Es mußte daher in mancher Frage den Franzosen die Führung überlassen. Daher ergab sich bei den Sitzungen des Völkerbundes zuweilen das Bild einer uneinheitlichen Haltung der beiden Mächte. Es konnte der Eindruck entstehen, als ob die britische Handlungsweise unparteiischer und für eine gerechte Behandlung der aufgeworfenen Probleme zugänglicher war, als die starre, durch keinerlei Wandlungen der Entwicklung zu beeinflussende Doktrin der Franzosen. In Fragen untergeordneter Bedeutung und wo das britische Interesse nicht unmittelbar berührt war, hat England eine

solche platonische Gerechtigkeit an den Tag gelegt. Aber sofort änderte sich diese Einstellung, wenn Fragen zur Diskussion standen, die das britische Interesse und den Versailler Status in Europa betrafen. Dann reihte sich Großbritannien mit der gleichen Offenheit und Starrheit wie Frankreich in die antideutsche Front ein und übernahm sogar die Führung.

Indem die Versailler Gewalthaber ihre Machtverteilung als ewig, unantastbar, irrevisibel zu stabilisieren suchten und dazu den Völkerbund als Helfer mißbrauchten, verewigten sie Unruhe und Spannung, Unsicherheit und Kriegsgefahr in Europa. Sie selber führten die Gegenwart herauf, in der das revolutionäre Gesetz geeinter und erstarkter Nationen die Machtkonstruktion von Versailles umstößt und eine Ordnung heraufführt, die im wahren Sinne den Lebensrechten der Völker entspricht.



Die Behandlung, die die reichsdeutschen Angelegenheiten im Völkerbundsrate erfuhren, macht deutlich, in welchem Maße sich der Völkerbund zum Werkzeug der „Siegermächte“ erniedrigen ließ und das unterlegene Deutschland die Verkoppelung von Versailler und Genfer System zu spüren bekam.

In der folgenden Auswahl der Fragen sind die Probleme der Minderheiten und Mandate und die Danziger Frage nicht einbezogen, da sie schon an anderer Stelle dargestellt worden sind.

Kapitel 1.

DIE ORGANISATION DES UNTERSUCHUNGS-RECHTES

Wie illusorisch die Liga der Nationen in der von den Alliierten geschaffenen Form war, erwies sich bereits in einer der ersten Fragen, die sie sich zur Lösung stellen mußte. Im Art. 213 des Versailler Vertrages war ihr das Recht zugesprochen worden, jede für notwendig gehaltene Untersuchung gegen Deutschland, die sich auf die Durchführung des Versailler Vertrages, insbesondere auf die deutsche Entwaffnung erstreckte, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Eine solche Untersuchung auf Grund dieser Bestimmung ist zwar niemals erfolgt, die Art aber, in der der Völkerbund sie durchzuführen beschloß, zeigt die ganze diffamierende und parteiische Art, in der er Deutschland zu behandeln gedachte. Nach langwierigen Verhandlungen kam endlich eine Form der zu diesem Zweck einzusetzenden Untersuchungskommissionen zustande, die in allen Punkten französischen Forderungen entsprach. Diese Forderungen waren ausschließlich von politischen Erwägungen diktiert und gingen dahin, sowohl Frankreich wie seinen Satellitenstaaten, auch Belgien, in diesen Untersuchungskommissionen Sitz und Stimme zu verschaffen. Die Mehrheit der anderen Länder, an ihrer Spitze England, stand anfangs dem französischen Verlangen entgegen und wollte die zu bestimmenden Sachver-

ständigen allein nach fachlichen Kenntnissen auswählen, was weitgehend eine neutrale Art der Untersuchung gewährleistet hätte. Aber die Franzosen vermochten ihrem Wunsche Geltung zu verschaffen und die einstimmige Annahme ihrer Forderungen durchzusetzen. Auf Grund der endgültigen Entscheidung des Völkerbundsrates sollten demzufolge die Nachbarländer Deutschlands, d. h. also Frankreich, Belgien, Polen und die Tschecho-Slowakei, entweder an der Durchführung der Untersuchungen durch Vertreter in den Untersuchungskommissionen oder an der Vorbereitung und Auswertung derselben durch Delegierte in der sogenannten Commission permanente consultative beteiligt sein. Es hätte sich mithin niemals um Völkerbundsuntersuchungen gehandelt, sondern lediglich um eine getarnte Fortsetzung der alliierten Kontrolle. Mit diesem Beschluß hatte sich der Völkerbund einwandfrei zum Vollstrecker der Pariser Friedensverträge gemacht und einen klaren Beweis für die enge Verbundenheit zwischen dem Versailler und dem Genfer System geliefert. Er verließ damit das Prinzip der Unparteilichkeit, das als eine der tragenden Säulen seiner Prunkfassade die Augen der Welt blenden sollte.

Diese Feststellung wird noch dadurch erhärtet, daß der Rat auch das andere französische Bemühen billigte, Deutschland im Falle einer Untersuchung nicht zuzuziehen oder anzuhören, was doch gerade im Sinne einer gerechten Völkerbundsarbeit gelegen hätte. Von dem Vorschlag des Japaners Ishii, den Bericht der Untersuchungskommission vor der Ratsentscheidung dem Untersuchungslande zu übermitteln, um diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten, blieb nur die bloße Mitteilung der endgültigen

Entscheidung des Rates über den Bericht übrig. Besser konnte die Ablehnung gleichberechtigter Zusammenarbeit mit Deutschland nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Kapitel 2.

DIE VOLKSBEFRAGUNG IN EUPEN UND MALMEDY

Die Abtretung von Eupen und Malmedy an Belgien und die sich aus ihr ergebenden Fragen bilden eine der ersten reichsdeutschen Angelegenheiten, mit denen sich der Völkerbund im Jahre 1920 zu befassen hatte. Neben der Aufhebung der Verträge vom 19. April 1839 (Art. 31) und Abtretung von Neutral- und Preußisch-Moresnet (Art. 32/33) wurde in Art. 34 des Versailler Vertrages vom Deutschen Reiche der Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gesamtgebiet der Kreise Eupen und Malmedy zugunsten Belgiens gefordert. Der Art. 34 bestimmte ferner, daß sechs Monate nach Inkrafttreten des Vertrages von der belgischen Behörde in Eupen und Malmedy Listen ausgelegt werden sollten: „Die Bewohner dieser Gebiete sind berechtigt, darin schriftlich den Wunsch auszudrücken, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Souveränität verbleiben möchten. Sache der belgischen Regierung ist es, das Ergebnis dieser Volksbefragung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen Belgien sich verpflichtet."

Die Beschränkung der Abstimmung auf Einzeichnung in öffentliche Listen — ein Modus, der sich scharf von den Bestimmungen unterscheidet, die für

die Abstimmung in Teilen Ost- und Westpreußens und in Oberschlesien maßgebend waren — machte deutlich, daß es den Alliierten hier von vornherein darauf ankam, jedes gegen Belgien sprechende Ergebnis zu verhindern. Das zeigte sich im besonderen auch in der Handlungsweise der belgischen Behörden. Allein der Druck der Militärdiktatur und der Zensur schaltete die freie Meinungsäußerung der Bewohner aus. Aber selbst die zugestandene Listenbefragung wurde von den Belgiern sabotiert. Sie setzten das Wahlalter willkürlich auf 21 Jahre fest, forderten, daß die Eintragungsberechtigten ihren Wohnsitz seit dem 1. August 1914 ohne Unterbrechung in dem fraglichen Gebiet haben mußten und legten die Abstimmungslisten nur in den Städten Eupen und Malmedy aus. Hinzu traten Drohungen und Schikanen gegen die wehrlose Bevölkerung, wie Sperrung der Lebensmittelkarten und der Geldumwechslung, Verlust der Arbeitsstelle und Ausweisung. Wer nicht Gefahr laufen wollte, von Haus und Hof vertrieben zu werden, konnte nicht wagen, sich einzuzeichnen. Das Ergebnis war schließlich, daß sich von rund 30 000 Abstimmungsberechtigten nur 271 für ein Verbleiben bei Deutschland aussprachen und für dieses ihr deutsches Bekenntnis großenteils ausgewiesen wurden.

Angesichts dieser Lage war die deutsche Regierung am 20. April 1920 an den Völkerbund mit dem Ersuchen herangetreten, eine Kommission zur Überwachung der Stimmabgabe in das Abstimmungsgebiet zu entsenden. Das Verlangen stützte sich auf Sinn und Zweck des genannten Art. 34 des Versailler Vertrages und auf die Note der alliierten und assoziierten Regierungen vom 16. Juni 1919, derzufolge die Volksbefragung unter den Schutz des Völkerbundes

gestellt war. Sie ergänzte ihren Schritt am 6. Mai durch Übersendung einer Note, die der Präsident der deutschen Friedensdelegation, von Lersner, am 3. Mai an Clemenceau gerichtet hatte und die sich mit den von den Belgiern heraufgeführten Zwischenfällen befaßte und Beweismaterial für die deutsche Behauptung einer willkürlichen Beeinflussung der Stimmabgabe durch die belgischen Behörden lieferte. In einer dritten Note vom 14. Mai 1920 protestierte Deutschland gegen die Ausweisung der Bewohner der Kreise Eupen und Malmedy, die nach dem 1. August 1914 zugezogen waren, und forderte die Rückgängigmachung der belgischen Maßnahmen.

In Brüssel aber bestritt man die deutscherseits erhobenen Vorwürfe und protestierte seinerseits gegen angebliche deutsche Beeinflussungs- und Einmischungsversuche. In der Frage der Stimmkontrolle stellte sich die belgische Regierung in formalistischer Textauslegung auf den Standpunkt, daß der Völkerbund die Volksbefragung nicht zu „leiten", sondern nur über deren endgültiges Ergebnis zu „entscheiden" habe.

Auf seiner fünften Tagung in Rom beschäftigte sich der Völkerbundsrat mit dem Gegenstand. Berichterstatter war der japanische Vertreter Matsui. Sein Bericht verneinte die Frage, ob der Völkerbund bereits jetzt, d. h. vor vollzogener Abstimmung, eine Initiative hinsichtlich der Volksbefragung ergreifen könne, da der Friedensvertrag der Liga kein Recht zur Intervention einräume, bevor ihr nicht Belgien das Resultat der Abstimmung mitteile. Der Rat beschloß darauf, den Bericht Matsuis der deutschen Regierung als Antwort auf ihre Noten zugehen zu lassen. Die deutschen Forderungen und Beschwerden waren damit abgelehnt.

Auch ein letzter Versuch der Reichsregierung, beim Völkerbundsrat die Abstellung der in Eupen und Malmedy obwaltenden Mißstände zu erreichen, blieb ohne Erfolg. So nahmen die Dinge im Abstimmungsgebiet ihren verhängnisvollen Verlauf.

Die deutschen Proteste gegen die Abstimmung und ihr Ergebnis wurden in derselben einseitigen und willkürlichen Weise behandelt. Ohne daß eine Nachprüfung des von der belgischen Regierung organisierten Verfahrens an Ort und Stelle erfolgt wäre, schloß sich der Völkerbundsrat dem belgischen Standpunkt an und bestätigte den endgültigen Übergang der Souveränität von Eupen und Malmedy an Belgien. Der Ratsbericht sprach mit nackten Worten aus, daß eine Diskussion über die Methode der stattgehabten Volksbefragung — er räumte ein, daß sie nicht als die beste gelten könne — unnütz sei, da es sich um einen Punkt handele, den der Vertrag von Versailles entschieden habe, und daß dem Völkerbund allein dessen Ausführung übertragen worden sei. Bereits in dieser ersten Frage machte sich also der Bund bewußt zum Garanten des Versailler Systems, auch wenn dieses zu offensichtlichen und von ihm erkannten Ungerechtigkeiten führte.

Dieser Grundhaltung entsprechend wurden die deutschen Proteste mit leichter Hand beiseite geschoben. Sie wurden damit abgetan, daß entweder ihre juristische Beweisführung nicht akzeptiert werden könnte oder daß die deutschen Behauptungen vage und unbestimmt oder anonym seien, während die belgischen Gegenklagen von einwandfreien schriftlichen Zeugnissen begleitet wären.

Die Reichsregierung erhob gegen die Ratsentscheidung Protest, bestritt ihre Rechtmäßigkeit und ver-

neinte insbesondere die Zuständigkeit des Rates. Der Generalsekretär des Völkerbundes begnügte sich damit, die Zuständigkeit des Rates einfach zu bejahen. Noch bevor die zehnte Tagung den geschäftlichen Betrieb eröffnete, war ohne gehörige Aussprache entschieden worden, den deutschen Protest nicht auf die Tagesordnung zu setzen und in keine ordnungsmäßige Behandlung der Frage einzutreten. Ein erneuter deutscher Protest war gleichfalls erfolglos. Der darüber von dem brasilianischen Delegierten da Cunha erstattete Bericht schlug eine neue Note des Generalsekretärs an Deutschland vor, in der die Zuständigkeit des Rates ohne Begründung bejaht und darauf hingewiesen wurde, daß alle Völkerbundsmitglieder über die Entwicklung der Frage unterrichtet worden seien.

Deutschland verzichtete darauf, den Bund noch weiterhin mit der Angelegenheit zu befassen.

So wurde das formal zugestandene Recht auf Selbstbestimmung in Eupen und Malmedy nicht durchgeführt. Der Völkerbund als treuer Sachwalter des Versailler Friedens schlug seine eigenen Grundsätze in den Wind und ließ es zu, daß rund 63 000 deutsche Menschen, ohne gehört zu sein, im Namen der Gewalt einem fremden Staatswesen einverleibt wurden. Einer Kommission der bodenständigen Bevölkerung, die dem in London tagenden Völkerbundsrat eine Denkschrift überreichen wollte, wurde die Einreise nach England verweigert. Eine entsprechende schriftliche Eingabe blieb beim Rat und bei der Vollversammlung des Bundes unbeachtet liegen.

Kapitel 3.

DIE VÖLKERBUNDSVERWALTUNG IM SAARGEBIET

Konnte der Völkerbund bei der Behandlung der voraufgehenden Frage seine Passivität und seine gegen die deutschen Interessen gerichtete Haltung mit einem Scheine des Rechts darauf stützen, daß eine streng formalistische Auslegung der Vertragsbestimmungen, außer der Entscheidung über die endgültige Staatszugehörigkeit des Abstimmungsgebietes, ihm keine klare Verpflichtung auferlege, so stand seine Verantwortung für die Vorgänge im Saargebiet eindeutig fest. Das Saargebiet wurde nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages auf fünfzehn Jahre vom deutschen Reiche abgetrennt und dem Völkerbund unmittelbar unterstellt. Nach Ablauf der fünfzehn Jahre sollten die Bewohner des Gebietes darüber abstimmen dürfen, ob sie die Völkerbundsverwaltung beibehalten, mit Frankreich vereinigt oder zu Deutschland zurückkehren wollten.

Die Regierung des Gebietes wurde vom Völkerbund einer ihm verantwortlichen Regierungskommission übertragen. Diese setzte sich aus fünf vom Völkerbundsrat zu ernennenden Mitgliedern zusammen, von denen einer Franzose, ein anderer ein nichtfranzösischer Saarländer sein mußte. Die drei übrigen Mitglieder, die weder die deutsche noch die französische Staatsangehörigkeit besitzen durften, konnten beliebigen anderen Ländern entnommen werden. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder war auf ein Jahr festgesetzt. Dabei war die Möglichkeit jederzeitiger Abberufung und der Erneuerung der Mandate vor-

gesehen. Die Ernennung des Vorsitzenden war ebenfalls Sache des Rates.

Die Aufgabe dieser internationalen Verwaltung war eine doppelte: sie sollte die Rechte und den Wohlstand der saarländischen Bevölkerung sicherstellen und der französischen Republik ihre Ausbeutungsrechte an den Saargruben garantieren. In den Instruktionen für die Regierungskommission vom Jahre 1920 heißt es, daß die Kommission keine andere Aufgabe und kein anderes Interesse als das Wohlergehen der Bevölkerung kennen werde. Der englische Ratsvertreter Lord Cecil faßte in seinem Exposé auf der 25. Ratstagung im Jahre 1923 den Sinn der einschlägigen Bestimmungen dahin zusammen, daß es sich um die Errichtung einer vollkommen unparteiischen Saarregierung handele. Schon früher hatten die alliierten und assoziierten Regierungen in der Note vom 16. Juni 1919 in Beantwortung der deutscherseits gegen die Vertragsbestimmungen über das Saargebiet erhobenen Bedenken und Proteste darauf hingewiesen, daß sie „die größte Sorgfalt darauf verwendet hätten, den Bewohnern des Saargebietes jeden materiellen und moralischen Schaden zu ersparen; ihre Rechtslage werde zudem weiter verbessert werden.“[2]) Es wurde besonders hervorgehoben, daß die Regierungskommission nicht der französischen Regierung, sondern dem Völkerbund verantwortlich sei, was eine genügende Bürgschaft gegen jeden Mißbrauch der ihr anvertrauten Macht biete.

Diesen Erklärungen und Bestimmungen zufolge oblag dem Völkerbund die doppelte Aufgabe, zunächst für die Einrichtung einer in jeder Beziehung unpar-

---

[2]) Hermann Röchling, Saargebiet. In: Zehn Jahre Versailles, III, S. 88.

teiischen und unabhängigen Regierung zu sorgen und weiterhin die Politik dieser Kommission auf ihre Übereinstimmung mit den Prinzipien einer internationalen Verwaltung und mit den Bestimmungen des Friedensvertrages zu überprüfen.

Es erwies sich aber von vornherein, daß die Schaffung des saarländischen Völkerbundsstaates nichts anderes war als eine Konzession an die Ausbeutungs- und Annexionslust der Franzosen und daß der Völkerbund als Mandatar des Saargebietes der pflichtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben nicht nur in unrechtmäßiger Auslegung der Versailler Bestimmungen, sondern auch unter direkter Verletzung dieser Bestimmungen nur in höchst unvollkommenem Maße und in einseitiger Parteinahme gegen die saarländischen und deutschen Interessen nachkam.

Im Sinne einer wahrhaft internationalen, d. h. unparteiischen Verwaltung hätte es gelegen, wenn der Völkerbund außer der zwingend vorgeschriebenen Ernennung eines Saarländers und eines Franzosen die übrigen drei Mitglieder der Regierungskommission aus Angehörigen der im Kriege neutral gebliebenen Staaten ausgewählt hätte. In Wahrheit aber wurde während des ganzen Zeitraumes von 1920—1935 die Mehrheit der Kommission von Vertretern der ehemaligen Feindmächte und der sog. Nachfolgestaaten gebildet.[3])

---

[3]) Die Nationalität der Mitglieder der Regierungskommission erhellt aus folgender Übersicht:

1920—1924	Franzose	Belgier	Kanadier	Däne	Saarländer
1924	„	„	„	Spanier	„
1924—1927	„	„	„	Tscheche	„
1927—1928	„	„	Engländer	„	„
1928—1932	„	Tscheche	„	Finne	„
1932—1935	„	Jugoslawe	„	„	„

Diese Tatsache war, abgesehen von ihrem ideologischen Charakter, insofern von größter Bedeutung, als die Regierungskommission befugt war, alle auf die Verwaltung und Auslegung der Vertragsvorschriften bezüglichen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu treffen. Die oben abgedruckte Übersicht über die Nationalität der Mitglieder läßt erkennen, daß die absolute französische Stimmenmehrheit in der Verwaltung des Saargebietes, wenigstens in den ersten Jahren, gesichert gewesen ist. Darüber hinaus hatte der Völkerbundsrat im Jahre 1922 durch Annahme des von dem chinesischen Delegierten Wellington Koo gemachten Vorschlages, der Kommission die Verlängerung ihres Mandates bis zum Jahre 1925 zuzusichern, eine weitere Stabilisierung des französischen Einflusses vorgenommen. Die Verlängerung der Mandatsdauer stellte eine Änderung des Versailler Vertrages dar, der chinesische Berichterstatter gab dies selbst zu. Der Protest der deutschen Regierung aber wurde mit der Begründung abgelehnt, daß sich der Rat ungeachtet der getätigten Verlängerung die Geltendmachung aller ihm aus dem Friedensvertrag zustehenden Rechte vorbehalten habe.

Die Ungerechtigkeit der Mitgliederauswahl wurde im Völkerbund selbst erkannt. Der Belgier Vandervelde erklärte auf der 44. Ratstagung im Jahre 1927, der Völkerbund sollte bei nächster Gelegenheit fragen, zumal Deutschland inzwischen dem Bunde beigetreten war, ob es noch möglich sei, in der Saarverwaltung neben einem Saarländer und einem Franzosen drei Repräsentanten von Staaten zu belassen, die gegen Deutschland Krieg geführt hatten.

Noch offensichtlicher trat die Parteilichkeit des Völkerbundsrates bei der Übertragung des Kommis-

sionsvorsitzes an den Franzosen Victor Rault (1920 bis 1926) in Erscheinung. Der Berichterstatter Caclamanos (Griechenland) rechtfertigte seinen dahingehenden Vorschlag damit, daß die Ausübung der der französischen Regierung übertragenen Rechte (Eigentums- und Ausbeutungsrecht an den Gruben, Verwaltung des saarländischen Zollwesens), die nach den Vertragsbestimmungen ohne Befragung der Regierungskommission erfolgen könne, im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wohlstandes der Bevölkerung eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den französischen Behörden erfordere. Diese Zusammenarbeit könne am besten durch das französische Mitglied der Regierungskommission vermöge seiner Detailkenntnisse in der französischen Verwaltungspraxis und der mit ihm von selbst gegebenen Garantie für die Pflege guter französischer Beziehungen wahrgenommen werden. Wie wenig stichhaltig diese Begründung war, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der Rat später an Stelle Raults zunächst den Kanadier Stephens, dann die Engländer Wilton und Knox zu Vorsitzenden ernannte, ohne daß sich daraus Schwierigkeiten für die Zusammenarbeit mit Frankreich ergeben hätten.

Die Entwicklung erwies sehr bald, daß der französische Vorsitz mit einer unparteiischen Verwaltung des Saargebietes durch den Völkerbund nicht vereinbar war. Ein Versuch der schwedischen Regierung, der Saarverwaltung einen wahrhaft internationalen Charakter in der Form zu sichern, daß die Kommissionsmitglieder der Reihe nach den Vorsitz übernehmen sollten, ging nicht durch. Der italienische Delegierte Scialoja lehnte es in seinem Bericht für die 33. Ratstagung 1925 ab, dem Völkerbundsrat die Annahme des

schwedischen Vorschlages zu empfehlen, weil sich der Bund dem Versailler Vertrag gemäß die völlige Freiheit in der Ernennung der Regierungskommission bewahren müsse. (Der schwedische Antrag wurde daraufhin zurückgezogen.)

Selbst die Wahl des saarländischen Kommissionsmitgliedes ging nicht ungehindert vonstatten. Die Saarbewohner suchten naturgemäß Einfluß auf die Zusammensetzung der Regierungskommission zu gewinnen und dem Mißbrauch ihrer Amtsgewalt vorzubeugen. Sie forderten eine einheitliche Volksvertretung, die denn auch in der Sitzung des Völkerbundsrates vom März 1922 in der Form des „Landesrates" zugestanden wurde. Dieser Landesrat wandte sich in Eingaben an den Rat gegen die beabsichtigte Verlängerung des Mandats des saarländischen Regierungsmitgliedes Dr. Hector, der das Vertrauen der Saarbevölkerung niemals besessen hatte. Dr. Hector, ein Arzt aus Pachten, war von frankophiler Gesinnung und hatte als Bürgermeister von Frankreichs Gnaden Eingaben der Stadtverordnetenversammlung von Saarlouis an die französische Regierung inhaltlich in gröbster Weise verfälscht. Demungeachtet wurde das Mandat Dr. Hectors am 2. September 1922 erneut um ein Jahr verlängert. Erst als es gelang, diesen Vaterlandsverräter des Meineids zu überführen, ward er gezwungen, sein Amt als Kommissionsmitglied niederzulegen. Sofort setzte sich im Völkerbundsrat der französische Delegierte Hanotaux dafür ein, daß an Stelle Dr. Hectors dessen bisheriger Vertreter, der frühere Lotterieeinnehmer Julius Land aus Saarlouis als Mitglied der Saarregierung bestätigt würde. Der Präsident des Rates Wood (England) erklärte, nicht für Land stimmen zu können, und behielt sich völlige Freiheit hin-

sichtlich der Mandatserneuerung vor. Branting (Schweden) schloß sich der Erklärung an, mit der Begründung, daß er nicht davon überzeugt sei, daß Land das Vertrauen der loyalen Bevölkerung genieße. Trotzdem wurde der französische Antrag unter Stimmenthaltung Woods und Brantings angenommen. Land wurde nach Verlängerung seines Mandats ein Jahr später durch den Saarländer Koßmann ersetzt. Dieser blieb bis 1935 im Amte, ohne daß gegen seine Person und Tätigkeit Einwände erhoben wurden.

Obgleich die Frage, ob das vom Rat zu bestimmende saarländische Mitglied das Vertrauen der saarländischen Bevölkerung besitzen müsse, mit der Ernennung Koßmanns gegenstandslos geworden war, so blieb es nützlich, daß sie überhaupt aufgeworfen wurde.

Die Vertreter Englands hielten es für angezeigt, daß nach Schaffung des Landesrates das saarländische Mitglied jeweils im Einvernehmen mit ihm ernannt würde. Nach ihrer Meinung stand dieses Verfahren nicht in Widerspruch zum Versailler Vertrag. Die Anregung wurde von Fridtjof Nansen, dem norwegischen Mitglied des Völkerbundes, auf das wärmste befürwortet, ebenso von Branting, dem schwedischen Delegierten. Nur Frankreich stellte sich der Anregung entgegen. Hanotaux beantwortete sie mit der Forderung, daß in diesem Falle auch die französische Bergwerksverwaltung im Saargebiet um ihre Stellungnahme befragt werden müsse.

Als Treuhänder trug der Völkerbund auch die Verantwortung für die Politik der von ihm ernannten und ihn vertretenden Regierungskommission. Diese im Friedensvertrag zwar nicht ausgesprochene, aber

selbstverständliche, später auch im Völkerbundsrat anerkannte Verantwortlichkeit begründete die Pflicht des Bundes, die Maßnahmen der Kommission daraufhin zu überwachen, ob sie dem Grunderfordernis jeder internationalen Verwaltung, der absoluten Unparteilichkeit gegen jedermann, und ihren besonderen Aufgaben, für das Wohl der Bevölkerung und den Schutz des französischen Ausbeutungsrechtes an den Saargruben zu sorgen, gerecht wurde. Praktisch spitzte sich die Fragestellung dahin zu, ob sich die dem französischen Staat durch die Kommission eingeräumte Vorzugsstellung mit dem internationalen Charakter der Völkerbundsverwaltung und mit der Eigenschaft des Saargebietes als eines Abstimmungslandes vereinbaren ließ.

Zweifellos hatte der Bund die Kontrolle der Saarregierung selbständig vorzunehmen, ohne erst entsprechende Anträge und Beschwerden der interessierten Parteien abzuwarten. Trotz dieser eindeutigen Lage hat die Liga in den fünfzehn Jahren ihrer treuhänderischen Verwaltung nur ein einziges Mal von sich aus eine Überprüfung der Regierungstätigkeit im Saargebiet vorgenommen. Dies geschah im Jahre 1923, als die Wellen der Ruhrbesetzung auch in den Kampf um das Saarbecken hineinschlugen. Damals verlangte der Vertreter der englischen Regierung, Lord Robert Cecil, daß die Regierungskommission vom Völkerbundsrat über die saarländischen Verhältnisse vernommen würde. Es sei Pflicht des Rates, so führte er aus, sich zu vergewissern, daß die Saarverwaltung den Bestimmungen des Versailler Vertrages gemäß gehandhabt werde. Der britische Vorschlag wurde einstimmig angenommen, nachdem der französische Vertreter erklärt hatte, wohl eine aufmerksame Prü-

fung (examen attentif), aber keine Untersuchung (enquête) billigen zu können, da man eine solche nur gegen einen Schuldigen führe. Die Generalüberprüfung fand in Genf in Anwesenheit der Kommissionsmitglieder statt. Der in diesem Zusammenhang gestellte saarländische Antrag, daß sich der Völkerbund durch Entsendung einer Kommission oder eines unparteiischen Beauftragten an Ort und Stelle über die Verhältnisse unterrichten solle, erhielt nicht die Billigung des Rates. Ebenso fand die von schwedischer Seite wiederholt vorgebrachte Anregung, auch die Vertreter der Saarbevölkerung zu hören, weil dies einen günstigen Eindruck hervorrufen und zur Beseitigung bestehender Mißverständnisse beitragen würde, im Rat keine Unterstützung.

Im übrigen aber beschäftigte sich der Völkerbundsrat mit den Fragen des Saargebietes nur dann, wenn er von den interessierten Parteien, insbesondere der deutschen Regierung oder der saarländischen Volksvertretung, ausdrücklich darum ersucht wurde.

Die militärische Besetzung des Saargebietes durch die Alliierten in dem Jahrzehnt von 1920 bis 1930 stellt das Kernproblem der Saarverwaltung dar. Nach den Behauptungen des Völkerbundsrates und der Regierungskommission diente die Besatzungsarmee, die von 1920 bis 1927 ausschließlich und von 1927 bis 1930 überwiegend aus französischen Truppen gebildet war, vor allem den Interessen des Saargebietes, nämlich zunächst der „Aufrechterhaltung der Ordnung", später dem „Schutz der Transport- und Durchgangsfreiheit auf den saarländischen Eisenbahnen". In Wirklichkeit bestand ihre Aufgabe in der Etappensicherung für die interalliierten Besatzungsarmeen des Rhein-

landes. Dieser Zweck war bald erkennbar und wurde im Völkerbundsrat zuletzt auch offen zugegeben.

Mit dem Versailler Vertrag stand die militärische Besetzung des Saargebietes in offenkundigem Widerspruch. Im § 30 der Anlage zu den Saarbestimmungen heißt es:

„Im Saargebiet besteht weder allgemeine Wehrpflicht noch freiwilliger Heeresdienst, die Anlage von Befestigungen ist verboten.

Es wird nur eine örtliche Gendarmerie zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingerichtet.

Dem Regierungsausschuß liegt es ob, in allen Fällen für den Schutz der Person und des Eigentums im Saarbeckengebiet zu sorgen.“

Der Völkerbund, die Regierungskommission und die französische Regierung haben diese klare Bestimmung gemeinsam gebrochen und ihrer Ausführung unter den nichtigsten Vorwänden die denkbar größten Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Hier liegt eines der markantesten Beispiele dafür vor, wie der Völkerbund sein Treuhänderamt einseitig gegen die saarländischen und deutschen Interessen als gefügiges Werkzeug der französischen Machtpolitik ausgeübt hat.

In klarem Widerspruch zu der angeführten Vertragsbestimmung wurde auf der zweiten Ratstagung am 13. Februar 1920 bei der Erörterung der Rechtsstellung der Regierungskommission für das Saargebiet die Befugnis zu militärischer Besetzung des Landes anerkannt. Die Regierungskommission erhielt das Recht, sich im Notfalle der anwesenden Truppen zu bedienen oder solche Truppen herbeizurufen. Bei dem Streik der saarländischen Arbeiter und Beamten im August 1920 machte die Saarregierung von diesem Rechte Gebrauch, indem sie alle Gewalt kurzerhand

dem französischen kommandierenden General übertrug. In jenem Ratsbeschluß wurde gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß die Anwesenheit der französischen Truppen nur für die Übergangszeit bis zur Schaffung der saarländischen Gendarmerie zulässig sei. Die gleiche Auffassung vertrat die Regierungskommission selber in ihrem Bericht vom 25. März 1924.

Die deutsche Regierung protestierte zum erstenmal im Jahre 1921 gegen die militärische Besetzung des Saargebietes, als wohl eine Verminderung, aber nicht die völlige Zurückziehung der Besatzung erfolgt war. Nach der Berichterstattung des Chinesen Wellington Koo auf der 13. Ratstagung stützte Deutschland seine in Noten vom 15. Februar und 7. April 1921 ausgesprochene Forderung nach Zurückziehung der Truppen auf die folgenden Gründe:

1. Der Friedensvertrag sehe keine militärische Besetzung des Saargebietes vor.

2. Die Bestimmung des § 30 der Anlage untersage die Unterhaltung irgendeiner militärischen Macht neben der örtlichen Gendarmerie.

3. Der Rat habe durch seine Entscheidung vom 13. Februar 1920 selbst anerkannt, daß die ausländischen Truppen nur bis zur Bildung der örtlichen Gendarmerie im Saarbecken bleiben dürften. Die Aufstellung der Polizeimacht sei durch Verordnung der Kommission vom Juli 1920 erfolgt.

4. Das Vorrecht des französischen Staates, im Saargebiet Truppen zu unterhalten, sei nicht vereinbar mit dem Treuhänderamt des Völkerbundes, zumal Frankreich an der endgültigen Zuteilung des Beckens interessiert sei.

Auf den deutschen Protest antwortete zunächst die Regierungskommission des Saargebietes mittels Note

vom 14. April 1921. Die Kommission behauptete, im Rahmen des Vertrages geblieben zu sein. Die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe, unter allen Umständen für den Schutz der Personen und Güter Sorge zu tragen, sei durch keine Bestimmung hinsichtlich der Wahl der dafür geeigneten Mittel eingeschränkt. Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 13. Februar 1920 dürfe sich die Regierungskommission der Hilfe französischer Truppen bedienen. Diese letzteren stellten aber keine „Besatzung“ (troupes d'occupation) dar, sondern eine von der französischen Rheinarmee durchaus verschiedene „Garnison“ (troupes de garnison), deren Chef allen Ersuchen des Kommissionsvorsitzenden Folge zu leisten habe. Zu ihrer Wahl hätten praktische Gründe, insbesondere der Streik der Gemeindepolizei und die hohen Kosten einer saarländischen Polizei, geführt.

Der Berichterstatter kam zu dem Schluß, der Völkerbundsrat habe keinen Grund, seine frühere Entscheidung zu ändern: „Le soin confié à la Commission de maintenir l'ordre dans le territoire dans l'intérêt à la fois des habitants et de l'Etat français, propriétaire des mines, est de la plus haute importance, et il comporte le droit d'utiliser, en cas de nécessité, toutes les forces placées à la disposition de la Commission. C'est à la Commission de juger du degré de nécessité; elle est naturellement responsable devant la Société des Nations de l'usage qu'elle fait de son droit. Le rapport au Conseil du 13 février 1920 n'envisage pas, d'autre part, le maintien d'une garnison étrangère comme une des institutions permanentes de l'administration de la Sarre, mais, au contraire, il indique qu'il y aura lieu de s'en passer, dès que le développement de la gendarmerie permettra à la Commission

de Gouvernement de décider que le concours ne lui est plus indispensable.“

Dieser Bericht Wellington Koos würde vom Rat angenommen und der deutschen Regierung als Antwort auf ihren Protest, der Regierungskommission des Saargebietes als „Richtlinie“ für die Zukunft zugestellt. Sein Inhalt war noch von besonderer Bedeutung: Der Ratsbericht vom 13. Februar 1920 hatte die ausländische Garnison bis zur „Bildung“ (constitution) der örtlichen Gendarmerie zugestanden, der Bericht Wellington Koos aber machte den Abzug der französischen Truppen von der „Entwicklung“ der saarländischen Polizei abhängig und überließ die Entscheidung hierüber der Regierungskommission.

Diese Stellungnahme des Völkerbundsrates ermöglichte es der Kommission, den Abzug der Franzosen unter Berufung auf die ungünstige Finanzlage des Saargebietes und die dadurch bedingte langsame und unzureichende Entwicklung der saarländischen Gendarmerie von Jahr zu Jahr hinauszuschieben.

Das erwies sich bereits, als die deutsche Regierung in zwei Noten vom 18. August und 6. Dezember 1922 ihren Protest gegen die Anwesenheit französischer Truppen im Saargebiet erneuerte. Die Erwiderung der Regierungskommission vom 22. September 1922 war für alle fernere Entwicklung bezeichnend. Es hieß darin: Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, unter allen Umständen für die Sicherheit im Saargebiet zu sorgen, stände die Kommission infolge der dichten Bevölkerung, der bedeutenden Industrien und des großen Eisenbahnnetzes mit starkem Verkehr einer schwierigen Lage gegenüber. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit einer mindestens 4000 Mann starken Polizei, deren Rekrutierung im Saargebiet schwierig

und politisch gefährlich sei und außerdem viel zu hohe Kosten verursachen würde. Eine Verletzung des § 30 der Anlage zu den Saarbestimmungen liege nicht vor. Denn es bestände kein Militärdienst, und es wären keine Befestigungen errichtet worden. Außerdem sei mit der Aufstellung einer Polizeitruppe begonnen worden; die dahingehenden Bemühungen würden fortgesetzt werden. Schließlich wurde die Angabe wiederholt, daß der Vertrag der Kommission volle Freiheit in der Art und Weise der Durchführung des Personen- und Güterschutzes gebe und daß sie dazu der Unterstützung durch eine bewaffnete Macht bedürfe.

Die Folie für diese Angaben wird gewonnen, wenn man erwägt, daß die saarländische Polizei, die bei der Amtsübernahme der Regierungskommission im Jahre 1920 126 Mann stark gewesen war, nach den eigenen Angaben der Kommission am 1. März 1923 die Stärke von 155 Mann erreicht hatte! Mehr als dreijährige „Bemühungen" hatten also das stattliche Ergebnis einer Vermehrung der Gendarmerie um ganze 29 Mann gezeitigt.

Nachdem die politischen Parteien des Saargebietes in einem Memorandum vom 29. Dezember 1922 den deutschen Protest unterstützt hatten, wurde dieser, der schon vor der 21. Ratstagung erhoben worden war, endlich auf der 23. Tagung im Februar 1923 zur Verhandlung gestellt. Jetzt endlich, nachdem er der Entwicklung drei Jahre lang tatenlos zugesehen hatte, raffte sich der Völkerbundsrat nach Anhören der Berichterstattung des chinesischen Ratsvertreters Tang Tsai-Fou dazu auf, die Regierungskommission zu „bitten", alle für eine Verstärkung der saarländischen Gendarmerie notwendigen Maßnahmen zu treffen

(1. Februar 1923). Schon am 8. März hatte die Kommission einen Plan dafür bereit. Er sah eine Verstärkung der Polizei um 200 Mann bis zum 1. April 1924 vor. An diesem Tage sollte die Gendarmerie 355 Mann stark sein. Der Rat nahm von diesem Programm Kenntnis und ersuchte für das Jahr 1924/25 um Vorlage eines weiteren Verstärkungsplanes.

Bei der bereits erwähnten Generalüberprüfung der Saarverwaltung stellte der britische Vertreter Lord Robert Cecil eine gewisse „Langsamkeit" der Regierungskommission in der Polizeiangelegenheit fest. Auf seine Frage, zu welchem Zeitpunkt die französischen Truppen durch die einheimische Gendarmerie ersetzt werden könnten, antwortete der Kommissionsvorsitzende Rault ausweichend, er könne angesichts der Rekrutierungsschwierigkeiten keinen bestimmten Termin nennen. Notwendig seien in normalen Zeiten 2000 bis 2500 Mann. Auch jetzt ging der Rat nicht über die Erklärung hinaus, daß es „wünschenswert" sei, die Unterstützung durch eine fremde Truppe aufzuheben, sobald es die „Entwicklung" der örtlichen Gendarmerie erlaube.

Anfang 1924 schien es endlich, als solle die Aufstellung der Polizeimacht und damit die Zurückziehung der Besatzungstruppen rascher vonstatten gehen. Auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Februar 1924, daß die Effektivstärke der Gendarmerie während des Jahres 1924/25 wiederum nur um 200 Mann erhöht werden könne, wurde die Kommission am 11. März zur Vorlage eines neuen Verstärkungsplanes für 1925/26 aufgefordert, mit dem Hinweis auf die Bedeutung, die der Rat der Frage beilege, und mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die Angelegenheit bei Besserung der Finanzlage noch im laufenden Jahre erneut

geprüft werde. Als Vertreter der englischen Regierung bestand Lord Parmoor darauf, daß die saarländische Gendarmerie so schnell wie möglich verstärkt werde, „damit Frankreich seiner Verantwortlichkeit enthoben werden und seine Truppen in einem angemessenen Zeitraum (dans un temps raisonnable) zurückziehen könne.“ Diesem Verlangen schloß sich der schwedische Delegierte Branting ausdrücklich an. Der Franzose Hanotaux beteuerte darauf, daß Frankreich im Saargebiet keine imperialistischen Ziele verfolge, was allein schon aus der dauernden Verminderung seiner Truppen hervorgehe. Im Einklang mit der Behauptung der Regierungskommission betonte auch er, daß es sich im Saargebiet nicht um Besatzungstruppen, sondern um eine einfache Garnison handele, ohne allerdings den zwischen beiden bestehenden Unterschied klarzulegen.

Jetzt besserte sich die Finanzlage des Saargebietes auf einmal so schnell, daß die Kommission schon nach sieben Wochen mitteilen konnte, es werde die Stärke der Gendarmerie nicht nur um 200, sondern um 400 Mann erhöht werden.

Es sollte sich aber bald erweisen, wie wenig es dem Völkerbund darum zu tun war, dem mit dem Versailler Vertrag unvereinbaren Zustand ein Ende zu machen.

Als die deutsche Regierung am 30. Mai und 22. August 1924 erneut gegen die Anwesenheit der französischen Truppen protestierte und um die Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes bat, bis zu dem sowohl die endgültige Aufstellung der saarländischen Gendarmerie als auch der Rückzug der französischen Truppen durchgeführt sein müßten, antwortete die Regierungskommission mit Wiederholung der bekannten Angaben. Der Völkerbundsrat aber nahm zu der

deutschen Forderung, einen Endtermin für die Bildung der Gendarmerie und der Zurückziehung der Truppen zu bestimmen, nicht einmal Stellung.

So war es dahin gekommen, daß sich die Angelegenheit schon fünf volle Jahre in der Schwebe befand, nachdem die deutsche Regierung elf Noten darüber an den Völkerbund gerichtet und der Rat sich siebenmal damit beschäftigt hatte. Mehr als ein Drittel der für die Völkerbundsverwaltung vorgesehenen Zeit war verstrichen, und trotzdem dauerte ein Zustand fort, der vom Rat selbst am 13. Februar 1920 als vorübergehend bezeichnet worden war und der in keiner Weise mit dem Charakter des Saargebietes als eines Abstimmungslandes vereinbart werden konnte.

Die Reichsregierung wandte sich nun zum vierten Male gegen die Fortdauer der französischen Besatzung (Note Stresemanns vom 19. Februar 1925). Sie erklärte, sich jeder neuen Vertagung der Angelegenheit energisch widersetzen zu müssen, und erwartete, daß die Liga jetzt endlich den Versailler Vertrag und ihre eigenen Entschließungen zur Anerkennung bringen werde.

Tatsächlich kam es jetzt zu der Anregung des Rates, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmten Truppen außerhalb des Saargebietes zu stationieren und sie nur im Bedarfsfalle herbeirufen zu lassen. Die Regierungskommission, die für das Jahr 1925/26 eine weitere Polizeiverstärkung um nur 250 Mann zugestehen wollte, wurde zur Berichterstattung darüber beauftragt, wie sie in Abwesenheit der Besatzungstruppen den Schutz von Person und Eigentum durchzuführen gedenke.

Es mußte wirklich scheinen, als ob die Zurückziehung der französischen Truppen geplant sei. Aber

auch jetzt war alle Hoffnung auf Einführung des rechtmäßigen Zustandes im Saargebiet umsonst.

Erst nach Ablauf fast eines ganzen Jahres, am 28. Januar 1926, legte die Regierungskommission ihre Stellungnahme zu der Anregung des Rates vor. Sie bezeichnete die augenblicklich vorhandenen Polizeikräfte — 1005 Mann Saargendarmerie, 221 Mann Polizei der Stadt Saarbrücken und 338 Polizisten der anderen Ortschaften des Saargebietes — für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter normalen Umständen als völlig ausreichend. Für den Eintritt außergewöhnlicher Fälle aber seien mindestens 3000 Mann erforderlich. Da die Aufstellung einer Gendarmerie in dieser Stärke wegen der Kosten jedoch unmöglich sei, müsse die Kommission unbedingt das Recht haben, zu jeder Zeit außerhalb des Gebietes und in der Nähe der Grenze stationierte Truppen herbeizurufen.[4])

Auf Grund dieser Erklärung der Saarregierung wäre zu erwarten gewesen, daß der Rat die sofortige und vollständige Zurückziehung der Besatzungstruppen beschließen würde, hatte er doch früher selbst die Entscheidung über den Bedarf an fremden Truppen der Regierungskommission übertragen.

Ein solcher Ratsbeschluß wurde jedoch nicht gefaßt. Die Frage erhielt vielmehr plötzlich und unvermittelt eine völlig neue Wendung. Der Rat des Völker-

---

[4]) Die Regierungskommission teilte in dem Bericht ferner mit, daß nach dem bevorstehenden Abtransport eines Jägerbataillons noch ein Infanterie- und ein Reiterregiment im Saargebiet verbleiben würden. Die französische Regierung ergänzte diese Angaben dahin, daß die Zurückziehung des Jägerbataillons bis zum 31. Mai 1926 durchgeführt sein werde und daß der Rest der Truppen nach und nach abtransportiert werden solle.

bundes erteilte jetzt der Kommission den Auftrag, die Frage der „Transport- und Durchgangsfreiheit auf den saarländischen Eisenbahnen“ und der zu ihrer Sicherung erforderlichen Maßnahmen zu prüfen und darüber Vorschläge zu machen. Dieser am 18. März 1926 erteilte Auftrag wurde bereits am 21. Mai durch Vorlage eines ersten Berichtes ausgeführt. Die Regierungskommission schlug darin vor, die bisherige Netzkommission beizubehalten und außerdem Truppen in Stärke von zwei Bataillonen im Saargebiet zu verteilen. Die Netzkommission, aus einer Anzahl von Offizieren und dem notwendigen technischen Personal gebildet, sollte im Interesse der Saarbevölkerung (!) die durch das Saargebiet reisenden Truppen bewachen. Die beiden Bataillone hatten im Notfall die wichtigsten Eisenbahnpunkte bis zum Eintreffen auswärtiger Verstärkungen zu sichern. Den offenbaren Widerspruch zwischen ihrer jetzigen Haltung und den Angaben in ihrem noch nicht vier Monate alten Bericht vom 28. Januar suchte die Kommission damit zu erklären, daß es sich damals um den Schutz der Personen und Güter, jetzt hingegen um die Transport- und Durchgangsfreiheit handelte.

Der Bericht war von den Kommissionsmitgliedern Morize (Franzose), Lambert (Belgier) und Vezensky (Tscheche) gegen die Stimmen des Vorsitzenden Stephens (Kanadier) und des saarländischen Mitgliedes Koßmann beschlossen worden. Stephens brachte in einer dem Bericht beigefügten Erklärung mit größter Deutlichkeit zum Ausdruck, daß er die Aufstellung von zwei Bahnschutzbataillonen für rechtlich unzulässig halte. Überhaupt sei die Anwesenheit von Truppen innerhalb des Saargebietes mit Geist und Buchstaben des Versailler Vertrages

unvereinbar. Koßmann schloß sich den Ausführungen Stephens' an. Die Saarbevölkerung könne in keiner Weise verstehen, daß die Anwesenheit französischer Truppen eine Dauereinrichtung werden solle. An die Stelle einer militärischen Kommission wollte Koßmann eine Spezialkommission setzen, die in Ausnahmezuständen die nötigen Maßnahmen treffen und der eine nach deutschem und englischem Vorbilde zu schaffende Technische Nothilfe zugeteilt werden sollte.

Wegen der fehlenden Einstimmigkeit wurde der Bericht der Kommission zur Prüfung zurückgereicht. Der daraufhin am 18. Februar 1927 erstattete zweite Bericht war mit vier Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen worden. Diesmal hatte sich der Kommissionsvorsitzende Stephens der Mehrheit angeschlossen, obgleich diese im wesentlichen die Grundsätze des ersten Berichtes aufrechterhielt. Darnach sollte die bestehende Netzkommission im Saargebiet in Stärke von höchstens 100 Mann bestehen bleiben und ihre Aufgaben wie bisher in enger Zusammenarbeit mit den Militärbehörden des besetzten Gebietes wahrnehmen. Dann sollten international zusammengesetzte Bahnschutztruppen im Saargebiet in Stärke von 800 Mann aufgestellt werden. Diesem Bahnschutz sollte als einzige Aufgabe die Sicherung der saarländischen Eisenbahnen übertragen sein. Die Netzkommission müsse der Regierungskommission zur Verfügung stehen, falls die letztere ein Eingreifen zum Schutze der Bahnen für notwendig halte. In solchem Falle sollte die Netzkommission nicht nur über die Bahnschutztruppen, sondern außerdem noch über zwei in Frankreich (Forbach und Saargemünd) kasernierte motorisierte Bataillone verfügen.

Der Bericht schloß mit der Erklärung, daß nach Durchführung der vorgesehenen Organisation nichts mehr der Zurückziehung der französischen Truppen im Wege stehe.

Auf der 44. Ratstagung im Jahre 1927 kam die Angelegenheit zur Sprache. Im Widerspruch zu seiner persönlichen Überzeugung erklärte hier der Kommissionsvorsitzende Stephens, die Saarverwaltung sehe in ihr nicht allein ein saarländisches, sondern zugleich ein internationales und europäisches Problem und halte deshalb die vom Völkerbundsrat getane Anregung der Aufstellung von Bahnschutztruppen für berechtigt.

Als Vertreter Deutschlands, das nach seinem Eintritt in die Liga im Rat vertreten war, wies Stresemann darauf hin, daß in keinem der bisher geprüften Kommissionsberichte von besonderen Maßnahmen zum Schutze der Transport- und Durchgangsfreiheit die Rede gewesen sei. Auch der Versailler Vertrag enthalte keine derartigen Bestimmungen. Deutschland müsse daher seine gegenteilige Rechtsauffassung über die Benutzung des Saargebietes als Etappenbasis für die alliierten Rheinlandarmeen, über die Beibehaltung der Netzkommission und über den für Ausnahmefälle vorgesehenen Appell an benachbarte militärische Garnisonen aufrechterhalten. Trotzdem war er bereit, der Bildung eines Spezialkorps zuzustimmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt würden:

1. Festsetzung eines Datums für die Zurückziehung der französischen Truppen.

2. Beschränkung der Effektivstärke dieses Spezialkorps auf eine vernünftige Grenze von einigen hundert Mann.

3. Sicherstellung seines internationalen (d. h. nicht interalliierten) Charakters.

4. Ausübung seiner Aufgaben nur in Ausnahmezuständen.

5. Vermeidung jedes militärischen Charakters.

Briand wies den Rechtsstandpunkt der deutschen Regierung zurück, verzichtete jedoch auf juristische Explikationen und vertrat durchaus die Auffassung der Regierungskommission. Des deutschen Einspruchs ungeachtet billigte der Rat am 12. März 1927 eine von dem Italiener Scialoja vorbereitete Entschließung, in der bestimmt wurde, daß erstens die von der Regierungskommission vorgeschlagene Organisation innerhalb von drei Monaten durchzuführen sei und innerhalb desselben Zeitraumes der Abzug der im Saargebiet stationierten Truppen zu erfolgen habe; zweitens, daß Netzkommission und Bahnschutztruppen unter dem Befehl der Regierungskommission ständen und ihr gegenüber verantwortlich seien; drittens, daß die Bahnschutztruppen ihre Aufgaben gegenüber der Bevölkerung nur in Ausnahmefällen ausüben dürften. Die Effektivstärke von 800 Mann stelle ein Höchstmaß dar, das von der Kommission selbständig herabgesetzt werden könne.

Von den fünf deutschen Forderungen, die der deutsche Vertreter gestellt hatte — im Laufe der Debatte hielt er schon nur noch an der Beschränkung des Aufgabenkreises der Bahnschutztruppen und an der Festsetzung eines endgültigen Zeitpunktes für die Zurückziehung der französischen Besatzungstruppen fest — wurde nicht eine einzige verwirklicht:

Die französischen Truppen wurden trotz der Entschließung vom 12. März 1927 nicht zurückgezogen. Sie wurden lediglich bis zum 12. Juni d. J. auf die

für den Bahnschutz vorgesehene Stärke von 800 Mann herabgesetzt.[5])

Der zahlenmäßige Umfang des Bahnschutzes ging weit über das hinaus, was von Stresemann und dem Kommissionsvorsitzenden Stephens, aber selbst von Austen Chamberlain und Vandervelde für notwendig erachtet worden war.

Der Bahnschutz wurde ausschließlich von Soldaten der alliierten Mächte gestellt.

Im Prinzip war wohl die Tätigkeit der Truppen auf Ausnahmefälle beschränkt, praktisch wurde ihnen seitens der Regierungskommission jede Art des Eingreifens ermöglicht.

Schließlich trug der Bahnschutz rein militärischen Charakter, da er sich aus geschlossenen Abteilungen der alliierten Armeen zusammensetzte.

Mit dieser Entscheidung hatte sich der Völkerbundsrat nicht nur mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages, die die Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet nur durch eine saarländische Gendarmerie gewährleistet wissen wollten, in Widerspruch gesetzt, sondern ebenso mit seinen eigenen Entschließungen vom 13. Februar 1920, 20. Juni 1921, 1. Februar 1923 und 7. Juli 1923, in denen einheitlich festgestellt worden war, daß die Anwesenheit der fremdländischen „Garnison“ nur bis zur Bildung resp. Entwicklung der örtlichen Gendarmerie zulässig sein sollte.

---

[5]) Nach der Ankunft der belgischen und englischen Abteilung am 11. Juli 1927 bestand der Bahnschutz aus einem französischen Bataillon von 630 Mann, einer englischen Kompanie von 100 Mann und einer belgischen Abteilung von 68 Mann. Mithin blieb der französische Einfluß vorherrschend.

Die Entscheidung widersprach ferner dem Bericht der Regierungskommission des Saargebietes vom 28. Januar 1926, der die damals vorhandenen Polizeikräfte für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter normalen Umständen als völlig ausreichend bezeichnet hatte. Indem der Völkerbund die Benutzung des Saargebietes als Etappenbasis für die alliierten Besatzungsarmeen im Rheinland gestattete und der am Ausgang der Volksabstimmung höchlichst interessierten französischen Republik durch Duldung ihrer Truppen eine Vorzugsstellung im Saargebiet einräumte, widersprach die Ratsentscheidung auch den elementaren Grundsätzen einer unparteiischen treuhänderischen Völkerbundsverwaltung.

Erst mit der Rheinlandräumung im Juni 1930 wurde auch für die Militärfragen des Saargebietes eine neue Lage geschaffen. Die Regierungskommission trug ihr zunächst durch Verminderung der Bahnschutztruppen Rechnung. Die weitere Entscheidung stellte sie dem Völkerbundsrate anheim. Deutschland forderte jetzt die völlige Beseitigung der Truppen. Im Verlauf der Aussprache darüber gestand Briand offen ein, daß die bisherige Behandlung der Angelegenheit zum größten Teil von dem Bemühen diktiert gewesen sei, die ungehinderte Verbindung mit den Besatzungsarmeen im Rheinland durch das Saargebiet sicherzustellen.

Als jetzt die Regierungskommission auf Befragen durch den Rat einstimmig erklärte, daß sie auch ohne Netzkommission und Bahnschutztruppen die Verantwortung für die Sicherheit der Transporte und des Durchgangsverkehrs auf den saarländischen Bahnen gewährleisten könne und entsprechende Vorschläge machte, beschloß der Rat am 12. September 1930 die Auflösung der Netzkommission und der Bahnschutz-

truppen, die im Laufe von drei Monaten durchzuführen war. Am 12. Dezember 1930 zogen die letzten französischen und belgischen Truppen aus dem Saargebiet ab. Das englische Kontingent war bereits im September 1929 zurückgezogen worden.

Ein elfjähriger rechtswidriger Zustand hatte sein Ende gefunden!

Mit der Frage der militärischen Besetzung des Saargebietes standen andere Willkürmaßnahmen der Regierungskommission im Zusammenhang, von denen hier nur zwei kurz gestreift werden sollen. So war anfangs die französische Kriegsgerichtsbarkeit auch gegenüber den Saarbewohnern im vollen Umfange eingeführt worden. Obwohl die deutsche Regierung dagegen Einspruch erhob und der Völkerbundsrat am 20. Juni 1921 die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit als dem Friedensvertrag widersprechend bezeichnet hatte, erließ die Regierungskommission eine Woche darauf eine Verordnung, die für besondere Vergehen von Saarländern noch immer die französische Kriegsrechtsprechung beibehielt. Trotz neuen deutschen Protestes duldete der Rat diesen unwürdigen und rechtswidrigen Zustand.

In einem anderen Falle handelte es sich um die Tätigkeit französischer Gendarmerie innerhalb des Saargebietes. Sie hatte an sich die polizeilichen Angelegenheiten der französischen Besatzungstruppen wahrzunehmen. Die Regierungskommission aber befaßte diese Polizeiorgane auch mit der Durchführung von Maßnahmen im Dienste der öffentlichen Sicherheit, z. B. mit der Kontrolle der Reisenden an den Grenzen des Saargebietes. Die deutsche Regierung konnte den Beweis dafür erbringen, daß sich die Re-

gierungskommission der französischen Gendarmerie auch zur politischen Überwachung der Saarbewohner bediente. Der Völkerbundsrat begnügte sich auf den deutschen Einspruch hin mit einer Entschließung, die es trotz stillschweigender Mißbilligung der vertragswidrigen Verwendung der französischen Organe sorgfältigst vermied, der Kommission bindende Anweisungen zu erteilen.

Die Parteilichkeit der Regierungskommission und ihr Bestreben, den französischen Einfluß im Saargebiet über das zugestandene Maß hinaus zu verstärken, zeigte sich auf Schritt und Tritt. So übertrug sie die auswärtige Vertretung des Gebietes der Pariser Regierung. Die Maßnahme stand zwar zum Wortlaut des Versailler Vertrages nicht in Widerspruch, sie erwies aber eindeutig, welcher Geist die Kommission beseelte. Den deutschen Protest dagegen lehnte sie mit der Begründung ab, daß er darauf hinauslaufe, die deutschen Bewohner des Gebietes wieder unter den Schutz des Reiches zurückzubringen, d. h. die zeitlich vor dem Friedensvertrag bestehende Lage wiederherzustellen, und in diesem Punkte tabula rasa mit dem Vertrag machen würde. Deutschland habe nach Auffassung der Kommission mit dem Verzicht auf die Regierung des Saarlandes auch das Recht verloren, die deutschen Saarländer im Ausland zu vertreten. Und der Völkerbund? Er verleugnete wiederum den Grundsatz der Unparteilichkeit, indem er die Rechtmäßigkeit der französischen Vertretung anerkannte. Auch gegen die engen Beziehungen, die die Regierungskommission zu Frankreich unterhielt, die sich in Einzelfragen darin kundgab, daß z. B. der französische Vorsitzende der Kommission Rault der Pariser Regierung den Haus-

haltplan der Saarregierung für 1920 trotz des Widerspruches einiger Kommissionsmitglieder übersandte und ohne vorherige Benachrichtigung der Kommission mit den französischen Stellen über die Kohlensteuer verhandelte, hatte der Völkerbund nichts einzuwenden. In jeder Hinsicht war der französischen Republik eine Vorzugsstellung noch über die Vertragsbestimmungen hinaus eingeräumt.

Das Bestreben der Franzosen, die saarländische Bevölkerung von ihrem Deutschtum abzudrängen und ihr eine französische Gesinnung aufzuzwingen, fand in der Schulpolitik der Regierungskommission die nachdrücklichste Unterstützung. Auch hier sehen wir wieder, daß der Völkerbund einer Mißachtung klarer Vertragsbestimmungen und dem Mißbrauch der dem französischen Staate eingeräumten Vorzugsstellung unter Hintansetzung seiner treuhänderischen Pflichten tatenlos zusah.

Der Vertrag von Versailles bestimmte, daß die Saarländer „unter der Überwachung des Regierungsausschusses ihre örtlichen Vertretungen, ihre religiöse Freiheit, ihre Schulen und ihre Sprache“ behalten sollten. Gleichzeitig aber konnte der französische Staat in Verbindung mit seinem Ausbeutungsrecht an den Saargruben „jederzeit als Nebenanlage der Gruben Volksschulen oder technische Schulen für das Personal und die Kinder des Personals gründen und unterhalten und den Unterricht darin in französischer Sprache nach einem von ihm festgesetzten Lehrplan und durch von ihm ausgewählte Lehrer erteilen lassen“.

Dieses dem französischen Staate eingeräumte Recht benutzte die Schulabteilung der Regierungskommis-

sion, um eine gegen die deutschen Schulen, d. h. gegen das Deutschtum als solches gerichtete Bewegung nicht nur zu dulden, sondern ihr die mächtigste Förderung angedeihen zu lassen. Ohne Übertreibung kann man sagen, daß die Schulverwaltung im Saargebiet mehr und mehr in die Hände Frankreichs überging.

Eine der ersten Maßnahmen bestand darin, in den Lehrplan der deutschen Schulen den französischen Sprachunterricht fakultativ aufzunehmen. Für die teilnehmenden Kinder aber durfte die Gesamtstundenzahl der Woche nicht erhöht werden, so daß für sie der Unterricht in deutschen Fächern gekürzt werden mußte. Vor allem ließen sich die Franzosen die Gründung neuer Schulen angelegen sein. Sie beschränkten sich dabei nicht auf Volks- oder technische Schulen, sondern errichteten auch — den Vertragsbestimmungen entgegen! — höhere Schulen. Am 10. Juli 1920 erließ die Regierungskommission, ohne die gewählten Vertreter der Saarländer befragt zu haben, zwei Verordnungen, nach denen fortan auch die Kinder des deutschen Grubenpersonals und sogar die Kinder nicht zum Grubenpersonal gehöriger Saarbewohner ihrer Schulpflicht durch Besuch der vom französischen Staat errichteten Schulen genügen konnten. Dieser gegen das saarländische Deutschtum gerichtete Angriff fand seitens der französischen Grubenverwaltung die nachhaltigste Unterstützung. Sie benützte die ihr eingeräumte günstige Position dazu, durch allerlei Druck, z. B. bei der Arbeitereinstellung, Zuteilung von Werkswohnungen, durch Verlegung an schlechte Arbeit usw. die Bergleute willens zu machen, gegen die eigene Überzeugung ihre Kinder in die französischen Schulen zu schicken. Nicht

nur erwuchs daraus den deutschen Schulen eine völlig unstatthafte und sehr fühlbare Konkurrenz, sondern die Regierungskommission übertrug damit faktisch einen Teil eines Verwaltungszweiges, der ihr ausschließlich als Vertreterin des Völkerbundes anvertraut worden war, an Frankreich, das keinen Anteil an der Saarverwaltung hatte.

Alle deutschen Proteste gegen diese Zustände und alle Forderungen auf Wiederherstellung der rechtmäßigen Verhältnisse blieben ohne Resultat. Die Regierungskommission stützte sich auf ihre subjektive Auslegung der Bestimmungen und erkannte die deutschen Einsprüche einfach nicht an. Sie behauptete, die Verordnung vom 10. Juli 1920 hätte lediglich eine klare und formelle Bestimmung des Friedensvertrages in einen Verwaltungsakt umgewandelt. Den Besuch französischer Schulen durch deutsche Kinder von nicht zum Grubenpersonal gehörenden Saarbewohnern rechtfertigte sie mit der Behauptung, es hätten jene Saarbewohner den Wunsch darnach geäußert, im Hinblick besonders auf den Wert, den die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache in einem Grenzland darstelle. Die Errichtung französischer höherer Schulen suchte sie aus allgemeinen internationalen Gepflogenheiten zu erklären. Alle Hinweise der deutschen Regierung darauf, daß das Saargebiet Abstimmungsland sei, daß Deutschland und Frankreich am Ausgang der Abstimmung interessiert seien, daß Frankreich ohnehin eine Vorzugsstellung innehabe, die im Interesse einer wahrhaft treuhänderischen Verwaltung des Gebietes nicht noch vergrößert werden dürfe, blieben sowohl bei der Regierungskommission als auch beim Völkerbundsrat unbeachtet. Auf der 32. Ratstagung, am 11. Dezember

1924, ging der Völkerbundsrat jeder Entscheidung über die Rechtsfragen und jedem Eingreifen aus dem Wege. Die Regierungskommission setzte ihre Schulpolitik ungehindert und unkontrolliert fort.

Kapitel 4.

DIE INTERALLIIERTEN SANKTIONEN VON 1921

Wegen angeblicher deutscher Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages in der Frage der sogen. Kriegsverbrecher, der Abrüstung und Reparationen hatten die vier alliierten Hauptmächte und Japan im Jahre 1921 Sanktionsmaßnahmen gegen das Deutsche Reich beschlossen. In Ausführung dieses Beschlusses überschritten französische, belgische und englische Truppen die Grenzen des besetzten Gebietes im Westen und nahmen Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort in Besitz. Außerdem drohten die Feindmächte die teilweise Einbehaltung der von ihren Staatsangehörigen für deutsche Warenlieferungen geschuldeten Zahlungen an und beabsichtigten die Errichtung einer besonderen Zollverwaltung im besetzten Rheinland.

Wieder erhob Deutschland Protest (10. März 1921). Es konnte nachweisen, daß das Vorgehen der Feindmächte eine Verletzung des Versailler Friedens darstellte, der kein Recht zur Besetzung deutschen Gebietes außerhalb der auf dem linken Rheinufer gelegenen besetzten Zone und der Brückenköpfe kannte. Für deutsche Verfehlungen in der Erfüllung seiner Reparationsverpflichtungen sah der Friedensvertrag im Art. 430 lediglich die Wiederbesetzung bereits geräumten Gebietes vor. Die angedrohte Beschlagnahme des Kaufpreises für deutsche Waren stand im Wider-

spruch zu förmlichen Versicherungen der belgischen und der britischen Regierung, auf die Anwendung dieser Befugnis zu verzichten. Die geplante Errichtung einer besonderen rheinischen Zollverwaltung war als Sanktionsmaßnahme unzulässig, da nach § 270 des Versailler Vertrages eine besondere Zollverwaltung ausschließlich zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der rheinischen Bevölkerung eingerichtet werden konnte.

Auf der Grundlage ihrer Rechtsausführungen verlangte die deutsche Regierung, daß sich der Völkerbund mit der Angelegenheit befasse. Sie stützte ihren Antrag auf Art. 17 der Völkerbundsatzung, die Streitfragen zwischen Bundesmitgliedern und Nichtmitgliedern regelte, und auf die Unterzeichnung des Versailler Vertrages durch Deutschland. In einer zweiten Note vom 22. März 1921 protestierte sie gegen das weitere Vorrücken der feindlichen Truppen und verlangte, daß das erbetene Streitschlichtungsverfahren auch auf diese neuen Maßnahmen der Alliierten ausgedehnt werde.

Was geschah? Der Generalsekretär des Völkerbundes bestätigte am 17. März 1921 den Eingang der ersten deutschen Note und teilte mit, daß er das deutsche Memorandum an die Mitglieder des Rates und des Völkerbundes weiterleiten werde. Dieses Schreiben des Generalsekretariats blieb die einzige Rückäußerung, die der deutschen Regierung auf ihre Ersuchen zuging. Der Völkerbund ließ die deutschen Proteste völlig unbeachtet. Es wurde nicht für nötig gehalten, sie auf die Tagesordnung einer Ratstagung zu setzen! Niemals hat der Völkerbund den wahren Charakter seiner Bestimmung und seinen wirklichen Geist zynischer offenbart.

Kapitel 5.

DIE DEUTSCH - ÖSTERREICHISCHE ZOLLUNION

Die „Unabhängigkeit Österreichs“, d. h. die Verhinderung des Zusammenschlusses der großdeutschen Nation, war von Anfang an eine Hauptsorge der Genfer Institution. Im Vertrag von St. Germain hatte sich Österreich ausdrücklich zur Aufrechterhaltung seiner „Unabhängigkeit“ verpflichten müssen. Ebenso war Deutschland durch den Art. 80 des Versailler Vertrages gebunden, die österreichische Unabhängigkeit „unbedingt zu achten“. Jede Abänderung des österreichischen Status war von der Zustimmung des Völkerbundes abhängig. Die Wiener Regierung hat die eingegangenen Bindungen noch durch Unterzeichnung der Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 bekräftigen müssen.

Kaum ein anderes Produkt der Pariser Verträge wurde gemeinsam von den alliierten Hauptmächten und den Nachfolgestaaten der Donaumonarchie mehr mit Argusaugen bewacht als die österreichische „Unabhängigkeit“. Sie verstanden darunter aber nicht die freie politische Betätigung der kleinen Republik, wie sie jedem souveränen Staate zusteht, etwa das elementare Recht, mit anderen Staaten zu verhandeln und seine Beziehungen zu ihnen nach freiem Ermessen zu regeln, sondern die Gebundenheit des Landes, alle seine politischen Entschlüsse und Handlungen nach dem Willen der Vertragsmächte zu treffen. Mit dem Begriff der österreichischen „Unabhängigkeit“ wurde lediglich eine Machtkonstruktion verdeckt, deren Abänderung im Sinne der großen Prinzipien

des Völkerbundes, des freien Selbstbestimmungsrechts der Völker und der Schaffung einer dauerhaften Friedensordnung in Europa, niemals auch nur erwogen worden ist, obwohl der Vertrag von St. Germain und der Versailler Vertrag die Handhabe dazu boten.

Als darum am 19. März 1931 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich ein Protokoll über die Errichtung einer deutsch-österreichischen Zollunion in Wien unterzeichnet wurde, war dieses Ereignis mit einem Schlage Gegenstand des allerlebhaftesten Interesses der „Siegerstaaten" und des Genfer Bundes. Dieses Interesse stand in diametralem Gegensatz zu der Art und Weise, in der der Völkerbund seine Bürgschaftsstellung über die „Friedensverträge" ausübte, wenn sich Deutschland in eigener Angelegenheit an ihn wandte. Denn so sorgfältig in den Debatten der österreichische „Verstoß" herausgestellt wurde, richtete sich der Kampf doch ebenso gut und noch mehr gegen das Deutsche Reich.

Das Projekt der deutsch-österreichischen Zollunion sah die Vereinbarung eines gleichen Zollgesetzes und gleichen Zolltarifs für beide Länder vor. Es sollten zwischen beiden Ländern alle Ein- und Ausfuhrzölle beseitigt werden, ebenso alle Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote. Ferner waren gemeinsame Verhandlungen über den Abschluß von Handelsverträgen vorgesehen.

Die Unabhängigkeit Österreichs wurde durch diese wirtschaftlichen Abmachungen nicht berührt. Ihre Aufrechterhaltung war noch ausdrücklich in der Präambel des Protokolls betont. Sie kam auch darin zum Ausdruck, daß u. a. Deutschland wie Österreich ihre selbständige Zollverwaltung beibehalten sollten.

Diesmal war es die englische Regierung, die allen

anderen voran am 10. April 1931 beim Völkerbund den Antrag stellte, das deutsch-österreichische Zollunionsprojekt auf die Tagesordnung der nächsten Ratstagung zu setzen. Sie motivierte das Ersuchen mit rein rechtlichen Gründen: es bestünden Zweifel darüber, ob das deutsch-österreichische Projekt mit den Verpflichtungen Österreichs aus den Protokollen vom 4. Oktober 1922 vereinbar sei. Auf der Ratstagung schlug der englische Außenminister Henderson vor, unter vorläufiger Zurückstellung der durch das Projekt aufgeworfenen wirtschaftlichen und politischen Fragen, den Internationalen Gerichtshof im Haag um ein Rechtsgutachten über die Frage zu bitten, ob ein zwischen Deutschland und Österreich auf der Grundlage des Protokolls vom 19. März 1931 errichtetes Regime mit dem Vertrag von St. Germain und den Genfer Protokollen in Einklang stehe.

Der österreichische Außenminister Schober verteidigte sich energisch gegen den Vorwurf, die internationalen Verpflichtungen seines Landes nicht beachtet und die „Unabhängigkeit" Österreichs preisgegeben zu haben. Wenn die Mächte in ihrem Bemühen, die österreichische Unabhängigkeit zu sichern, so weit gingen, Österreich jeder Handlungsfreiheit in seinen Beziehungen zum Ausland zu berauben, so sei gerade dies eine Verletzung seiner Unabhängigkeit. Dem Vorschlag Hendersons stimmte Schober in der Überzeugung zu, daß eine unparteiische Prüfung dem österreichischen Standpunkt recht geben werde.

Briand behauptete in sehr heftigen Ausführungen einen Verstoß gegen die Genfer Protokolle. Das deutsch-österreichische Projekt würde für den wirtschaftlich Schwächeren, also Österreich, keine wirtschaftliche Unabhängigkeit bestehen lassen, die ein

wesentliches Attribut der politischen Unabhängigkeit darstelle. Zum Schluß enthüllte er den wahren Grund des französischen Einspruches, als er die Befürchtung aussprach, die wirtschaftlichen Bindungen könnten die Anknüpfung politischer Bande zwischen beiden Staaten erleichtern und vorbereiten. Briand kam es sehr darauf an, die Möglichkeit einer politischen Erörterung der Frage offenzuhalten. Falls das Problem, so erklärte er, erneut vor dem Rat diskutiert werde, dürfe niemand zögern, von seiner nationalen Eigenliebe abzusehen und sich auf die höhere Ebene der internationalen Solidarität zu stellen. Ein großes Land könne ohne Demütigung die Diskussion über alle Fragen annehmen, sobald es dies in gutem Glauben, mit Aufrichtigkeit und mit dem festen Willen tue, durch nichts den Frieden zu stören! Der tschechische Außenminister Benesch, der sich natürlich in allen Punkten der französischen Auffassung anschloß, bekannte offen, daß es sich um die Verhinderung der deutsch-österreichischen Einigungsbestrebungen handelte. Von der Möglichkeit, die das Zollunionsprojekt bot, eine der wundesten Stellen des mitteleuropäischen Körpers durch eine den wirtschaftlichen und völkischen Interessen gerecht werdende Revision des Versailler Zustandes zu heilen und so einen wirksamen Beitrag zu einer lebensfähigen Umgestaltung des Zwangssystems von 1919 zu liefern, war nirgendwo die Rede.

Auch Deutschland stimmte schließlich dem englischen Vorschlag zu, wandte sich aber gegen die Absicht, die Frage ungeachtet der Haager Prüfung noch einmal unter politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu diskutieren.

Der englische Antrag fand einstimmige Annahme.

Aber noch ehe der Haager Gerichtshof sein Gutachten erstattete, das sich gegen die Zulassung einer deutsch-österreichischen Zollunion aussprach, hatten Deutschland und Österreich am 3. September 1931 „angesichts der Entwicklung der letzten Monate“ erklärt, daß sie ihren Zollunionsplan nicht weiter verfolgen wollten. Ein paar Tage später wurde die Frage von der Tagesordnung des Völkerbundsrates abgesetzt.

Die Heimkehr Österreichs ins Reich im Frühjahr 1938 vollzog sich in einer politisch verwandelten Welt. Sie wurde vom Völkerbund stillschweigend zur Kenntnis genommen. Nur Mexiko glaubte beim Genfer Rat Protest gegen den deutschen „Angriff“ auf Österreich einlegen zu sollen. Für Einsprüche und Verdikte des Völkerbundes in seiner Gesamtheit war die Entwicklung schon zu weit fortgeschritten.

Kapitel 6.

DIE VOLKSABSTIMMUNG IM SAARGEBIET

Nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus sah sich der Völkerbund einem völlig neuen Deutschland gegenüber. Das politische System, unter dessen Herrschaft Europa seit 1919 lebte und dessen Garantie er übernommen hatte, war auf der Schwäche und Rechtlosigkeit Deutschlands aufgebaut. Von dem nationalsozialistischen Regiment war von vornherein zu erwarten, daß es sich die Zerreißung der Fesseln von Versailles zum Ziele setzen und bestrebt sein würde, Deutschland wieder zu einem souveränen und wehrhaften Staate zu erheben. Die Versailler „Ordnung“ wurde dadurch in ihrer Wurzel getroffen.

Dem neuen Deutschland trat der Völkerbund genau so verständnislos gegenüber wie früher dem parlamentarischen Regiment der Weimarer Republik. Damals hatte der Eintritt Deutschlands in die Liga die ungerechte Behandlung des Reiches und seiner Interessen ebensowenig zu ändern vermocht, wie im Herbst 1933 der deutsche Austritt den Völkerbund zu einer den Lebensansprüchen großer Nationen entsprechenden Umgestaltung seines Systems veranlaßt hat. Ohne Sinn für die Zeichen der Zeit blieb er in dem Netz seiner starren Formeln hängen. Es zeigte sich bald, daß er fortschreitend stärker in eine Verteidigungsstellung gedrängt wurde. Vor allem aber wurde die Wirkung der neuen, von Deutschland ausgehenden Ordnungsprinzipien spürbar. Die Haltung der Versailler Hauptmächte, schon durch den Austritt Japans aus dem Bund gestört, lockerte sich immer mehr. Wie die Versailler „Ordnung" der Auflösung anheimfiel, liefen die Partner des Völkerbundes auseinander, bis zuletzt wieder nur Frankreich und England als Stützen der bloßen Fiktion eines Bundes der Völker übrig blieben.

*

Bei der Betrachtung der Tätigkeit der Regierungskommission im Saargebiet haben wir festgestellt, in welch einseitiger und parteiischer Weise der Völkerbund die engsten Beziehungen zu Frankreich unterhielt und ihm eine weit über die Vertragsbestimmungen hinausreichende Vorzugsstellung, teilweise unter Bruch der feierlichen Abmachungen, eingeräumt hatte. Alle Tätigkeit des Bundes stand im Zeichen des unüberbrückbaren deutsch-französischen Gegensatzes.

Mit um so größerem Erstaunen mußte es aufgenommen werden, als der Völkerbund die nach Ablauf der fünfzehnjährigen Treuhandverwaltung des Saargebietes fällige Volksabstimmung in völlig loyaler und gerechter Haltung zur Durchführung brachte. Es ist der erste und einzige Fall, in dem der Rat den Grundsatz der Unparteilichkeit zur Geltung gebracht hat. Die tieferen Gründe hierfür liegen allerdings zuletzt beim Völkerbund selber. Sie sind einmal darin zu suchen, daß die französische Regierung angesichts der unentwegten deutschbewußten Haltung der Saarländer das völlige Scheitern ihrer Saarpolitik einsehen mußte und daher einer Bereinigung des Problems zugänglich geworden war, zum andern aber bewirkte das Erstarken des Deutschen Reiches eine Änderung im Verhalten der beteiligten Parteien.

Wir erinnern uns, daß die Grenzfestsetzungskommission seinerzeit ausschließlich aus Angehörigen der früheren Feindstaaten bestanden hatte und daß in der Regierungskommission des Saargebietes fünfzehn Jahre lang Vertreter der ehemaligen Feindmächte und der Nachfolgestaaten die Mehrheit innehatten.

Bei der Vorbereitung der Saarabstimmung nahm der Völkerbund zum ersten Male auf eine neutrale und damit wahrhaft internationale Zusammensetzung seiner Organe Bedacht.

Am 20. Januar 1934 wurde als erstes Abstimmungsorgan ein Ausschuß von drei Mitgliedern zum Studium der Vorbereitungsmaßnahmen gebildet. Dieser Dreierausschuß, dem im weiteren Verlauf die größte Bedeutung für die Durchführung der Abstimmung zukam, bestand aus dem Italiener Aloisi als Vorsitzendem und den Vertretern Spaniens und Argentiniens, de Madariaga und Cantilo. Von den Ländern, die diese

Männer vertraten, war keines am Ergebnis der Abstimmung unmittelbar interessiert.

Auf Vorschlag des Dreierausschusses schuf der Völkerbundsrat eine besondere Abstimmungsorganisation, bestehend aus einer Abstimmungskommission und einem Abstimmungsgerichtshof nebst acht Untergerichten. Das Personal dieser Stellen sollte auf Anregung des Ausschusses keiner der beiden interessierten Nationen (Deutschland und Frankreich) angehören und außerhalb des Saargebietes ausgewählt werden. Auch dies wurde in der Praxis durchgeführt. Dasselbe war bei der Errichtung des Abstimmungsgerichtshofes und der acht Untergerichte der Fall.

Auch bei der Aufstellung einer Abstimmungspolizei wich der Völkerbund von der jahrelang geübten parteiischen Praxis ab. Nachdem jezt einige Zeit über die Verstärkung der Saargendarmerie durch individuelle Rekrutierungen im Saargebiet und im Ausland verhandelt worden war, diskutierte der Völkerbundsrat über den Plan, für die Abstimmungszeit eine aus geschlossenen Kontingenten zu bildende Polizeitruppe aufzustellen. Die französische und die deutsche Regierung stimmten zu, obgleich die letztere die Heranziehung ausländischer Truppen nicht für notwendig hielt. Am 11. Dezember 1934 beschloß der Rat die Errichtung der internationalen Polizei, die aus je einem Kontingent Engländer (1500 Mann), Italiener (1300 Mann), Holländer (250 Mann) und Schweden (250 Mann) gebildet und zur Verfügung der Regierungskommission gestellt wurde. Anlaß zum Eingreifen fand diese Polizeitruppe in keinem einzigen Falle.

Auf französische Anregung hin wurde Deutschland seitens des Völkerbundes die Mitarbeit an der Gestal-

tung der Volksabstimmung angeboten. Die deutsche Regierung lehnte jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen eine Beteiligung an den Ratsverhandlungen ab. Diese Weigerung war die logische Folge des im Herbst 1933 vollzogenen Austritts Deutschlands aus der Liga. Dafür wirkte aber die Reichsregierung in Verhandlungen, die zwischen ihr und der französischen Regierung und dem Dreierausschuß direkt geführt wurden, aktiv an der Lösung der Saarfragen mit.

Anfangs suchte Frankreich wieder, namentlich solange Barthou am Ruder war, mit seiner alter Verzögerungstaktik zu arbeiten und wurde nicht müde, nach Hindernissen eines glatten Verlaufes zu suchen. Selbst die Frage einer Neubesetzung des Saargebietes durch französische Truppen tauchte auf. Aber schließlich kam es doch zu einer ersprießlichen deutsch-französischen Zusammenarbeit, in der im Verein mit dem Dreierausschuß alle aus der Abstimmung und der Rückgliederung des Gebietes sich ergebenden Fragen geregelt wurden, so daß die Abstimmung frei und unbeeinflußt durchgeführt und die Rückgliederung ohne Schwierigkeiten und Verwicklungen vollzogen werden konnte.

Am 13. Januar 1935 fand die Volksbefragung statt. Von 539 541 Stimmberechtigten und 528 105 abgegebenen Stimmen hatten sich 477 119 für Deutschland, 2124 für Frankreich und 46 513 für Beibehaltung des Völkerbundsregimes ausgesprochen. Der Völkerbundsrat beschloß am 17. Januar die Vereinigung des gesamten Saargebietes mit Deutschland zum 1. März 1935. Es war von symbolischem Gehalt für die fernere Entwicklung, daß an diesem Tage der italienische Baron Aloisi dem Deutschen Reich die Regierungsgewalt über das Saargebiet zurückgeben konnte.

Kapitel 7.

DER 16. MÄRZ 1935

Der Führer und Reichskanzler hatte unmittelbar nach der Saarabstimmung und dem Bekanntwerden ihres Ergebnisses die feierliche Erklärung abgegeben, daß nunmehr alle territorialen Streitfragen zwischen Deutschland und Frankreich erledigt seien. Aber Frankreich schlug in die dargebotene Hand nicht rückhaltlos ein. Der französische Außenminister sprach in seiner vor dem Völkerbundsrat gehaltenen Rede wohl eine höfliche, aber durchaus unverbindliche Zustimmung aus, aber gleichzeitig brachte er gewohnte formaljuristische Vorbehalte zum Ausdruck, als beliebtes französisches Mittel, sich einer Verständigung zu entziehen. Wieder stand die Idee der „Sicherheit" Frankreichs als hemmendes Motiv im Vordergrund.

Bald zeigte die französische Politik wieder ihr wahres Gesicht, als sie in der Frage der Rüstungen neue, für das Deutsche Reich unerträgliche Maßnahmen durchführte. Die britische Regierung ging voran, indem sie eine Rüstungsvorlage mit dem bekannten Weißbuch vom 4. März 1935 begründete, das in allem eine einzige gegen Deutschland und seine Rüstungspolitik gerichtete Anklageschrift darstellte. Damit wurde klar, daß sich die englische Aufrüstung gegen das Deutsche Reich richtete. Am 15. März gab die französische Regierung vor Senat und Kammer Erklärungen ab, die praktisch auf die Einführung der zweijährigen Dienstzeit und damit auf eine Heeresvermehrung um zunächst 50, dann um volle 100 Prozent hinauslief. Auch diese ganz ungewöhnliche Maßnahme wurde mit der deutschen Aufrüstung be-

gründet. So war eine in der Rüstungsfrage sich anbahnende Verständigung von den beiden Verhandlungspartnern, den Engländern und Franzosen, sabotiert worden. Die deutsche Regierung antwortete auf die Herausforderung mit dem historischen Gesetz der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht vom 16. März 1935. Deutschland nahm sich damit aus eigener Kraft die Gleichberechtigung, die ihm die beiden Westmächte dauernd vorenthalten wollten.

Die Antwort des Auslandes auf den deutschen Schritt war ein einziger Wutschrei der Empörung und des Hasses. England, Frankreich und Italien überreichten in Berlin Protestnoten. Darüber hinaus rief die französische Regierung durch einen telegraphischen Antrag vom 20. März den Rat des Völkerbundes an und verlangte die Einberufung einer außerordentlichen Ratstagung. Die französische Note stellte fest, daß Deutschland am 21. Oktober 1933 seine Mitgliedschaft im Bunde gekündigt habe, daß es aber satzungsgemäß noch zwei Jahre Mitglied bleibe und daher zur Innehaltung der ihm kraft der Verträge obliegenden Verpflichtungen angehalten sei. In einem dem Generalsekretär der Liga übersandten Memorandum vom 9. April behauptete die Pariser Regierung, das deutsche Vorgehen stelle eine Verletzung der Vorschriften des Teiles V des Versailler Vertrages und der später zwischen Deutschland und den alliierten Hauptmächten zwecks Ausführung des Vertrages abgeschlossenen Abkommen dar. Die Reichsregierung habe durch ihre Initiative das Rüstungsproblem einseitig gelöst und eine der Grundlagen ihrer Zusammenarbeit mit der Genfer Institution zerstört. Für die Verurteilung des deutschen Vorgehens, hieß es in dem Memorandum weiter, könne eine moralische Mißbilli-

gung nicht ausreichen. Vielmehr habe der Völkerbund, wenn er seine Mission nicht verleugnen wolle, die Pflicht, einer solchen Handlung entgegenzutreten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Geschehene rückgängig zu machen und einer Wiederholung vorzubeugen. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß es Frankreich auf ein gewaltsames Einschreiten gegen Deutschland abgesehen hatte, um die Rückgängigmachung des deutschen Entschlusses zu erzwingen.

Vom 11. bis 14. März traten England, Frankreich und Italien in Stresa zu Besprechungen über die Lage zusammen. Als wichtigstes Ergebnis dieser Zusammenkunft vereinbarten die drei Mächte eine vom Genfer Rat zu fassende Entschließung, die eine unerhörte moralische Diffamierung Deutschlands aussprach und ihm den Vorwurf der Bedrohung des europäischen Friedens machte.

Schon am zweiten Tag der 85. Ratstagung wurde dieser Entschließungsentwurf mit einer einzigen Stimmenthaltung angenommen. Es war der Vertreter Dänemarks, Außenminister Munch, der Vorbehalte zu dem Entschließungsentwurf formuliert hatte. Als konstruktive Teile der Entschließung nannte er die feierliche Bekräftigung der Achtung der Verträge, das Studium der zur Sicherstellung dieser Achtung erforderlichen Mittel und die Fortsetzung der Rüstungsverhandlungen. Aber er wandte sich gegen den Teil des Entwurfes, der jenes diffamierende Urteil über die deutsche Politik enthielt und dem Völkerbundsrat die Rolle eines Tribunals zuwies. Die dänische Regierung, so führte Munch aus, befürchte, es könnten neue Schwierigkeiten geschaffen werden, die den Erfolg der künftigen Verhandlungen beeinträchtigen

würden. Dänemark aber lege großen Wert darauf, die Schwierigkeiten der internationalen Politik durch die Entschließung nicht noch zu vergrößern und die Aussichten für die Herstellung der Universalität des Bundes nicht zu vermindern. Er beantragte Abänderung der einschlägigen Stelle, widrigenfalls sich Dänemark der Stimme enthalten müsse. Dem Antrag Munchs wurde nicht entsprochen. Das Verfahren, das der Völkerbund in dieser Angelegenheit einschlug, stellte eine offene Rechtsverletzung dar. Der Rat sah von der satzungsgemäßen Berichterstattung ab und stellte ganz unvermittelt den in Stresa vereinbarten Entschließungsentwurf zur Beratung und Abstimmung. Mit anderen Worten: Die Staaten, die als Kläger gegen Deutschland auftraten, erschienen zugleich als Richter und erzwangen durch ihr politisches Gewicht die Annahme ihrer Entschließung.

Frankreich hatte freilich seine geheime Absicht, die Sanktionsmaschine gegen Deutschland in Gang zu setzen, nicht erreicht. In gewohnter Praxis war der Völkerbund durch Einsetzung eines Ausschusses der Verlegenheit ausgewichen. Dazu waren Maßnahmen nur für Wiederholungsfälle in der Zukunft vorgesehen. Aber Tatsache bleibt es, daß sich der Völkerbund mit der Annahme der Entschließung eines schweren Rechtsbruches schuldig gemacht hatte.

Jener Beschluß war zugleich die erste und letzte Maßnahme, die die Liga der Nationen in der Frage der Wiederherstellung der deutschen militärischen Gleichberechtigung getroffen hat.

Kapitel 8.

DER 7. MÄRZ 1936

Mit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht am 16. März 1935 hatte die deutsche Regierung ebenso im Rahmen des geltenden Völkerrechts gehandelt wie bei der Aufkündigung des Vertrages von Locarno und der Wiederaufrichtung der deutschen Souveränität in der entmilitarisierten Zone des Rheinlandes am 7. März 1936. Die entscheidende Veranlassung für das deutsche Handeln lag in dem Abschluß des französisch-russischen Beistandspaktes vom 2. Mai 1935, dessen Charakter und Bestimmungen in Gegensatz zum Rheinpakt von Locarno standen und diesen seines Sinnes der Friedenssicherung an Deutschlands Westgrenze beraubte und praktisch wertlos machte. Deutschland hielt sich nun auch seinerseits nicht mehr an diesen erloschenen Pakt gebunden.

Die deutschen Entschlüsse stießen im Ausland wiederum auf Unverständnis und Ablehnung. Aber die Reaktion war doch um einige Grade milder als ein Jahr zuvor. Im Völkerbund selber hatte sich der Einfluß der früheren Feindmächte und ihr Zusammenhalt untereinander gelockert. Das lag teils daran, daß die Beschlüsse von Stresa und Genf des Jahres 1935 nicht in die Tat umgesetzt worden waren, zum anderen aber hatte sich die internationale Lage durch den Abessinienkrieg und die vom Völkerbund gegen Italien eingeleiteten Sanktionen grundlegend verändert. Die Stresafront war ins Wanken geraten. Unter solchen Umständen konnten Frankreich und England nicht daran denken, in einen neuen schwerwiegenden Konflikt einzutreten.

Wiederum war es Frankreich, das am entschiedensten vorging und den Völkerbund für seine Zwecke einzuspannen suchte. Schon am Tage nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in die entmilitarisierte Zone beantragte es gemeinsam mit Belgien die Einberufung des Rates, der eine Verletzung der Art. 42 und 43 des Vertrages von Versailles und des Art. 1 des Locarnovertrages feststellen sollte. Der Rat trat bereits sechs Tage später in London zusammen. Hier wiederholte der Vertreter Frankreichs, Flandin, den Antrag und ersuchte um Beauftragung des Generalsekretärs, den Signatarmächten des Locarnovertrages von der von Deutschland begangenen „Vertragsverletzung" Mitteilung zu machen. Diese Anzeige würde die Garantiemächte in die Lage versetzen, ihre Beistandsverpflichtungen zu erfüllen. Seinerseits werde der Rat zu prüfen haben, wie er diese Aktion der Garantiemächte durch „Empfehlungen" (recommandations) an die Völkerbundsmitglieder unterstützen könne. Kein Zweifel, daß es Frankreich wieder auf ein bewaffnetes Einschreiten abgesehen hatte. Der Belgier van Zeeland unterstützte das französische Verlangen.

Eine rechtliche Verpflichtung für den Völkerbundsrat, die gewünschte Feststellung einer deutschen Vertragsverletzung zu treffen, bestand nicht. Wiederholt hatte die Völkerbundsversammlung eine Bindung der Liga durch den Locarnovertrag ausdrücklich verneint. Daß der Rat die Prüfung seiner Zuständigkeit einfach überging und sich sofort zur Beschlußfassung über die gewünschte Erklärung bereit zeigte, ist ein neuer sprechender Beweis für die mangelnde Objektivität, mit der der Völkerbund sich mit den Deutschland betreffenden Angelegenheiten befaßte. (Nur der

chilenische Vertreter Edwards kritisierte das Verfahren; seine Ausführungen blieben aber unbeachtet.) Als Gegenstück dazu sei an die Behandlung des deutschen Antrages auf Entsendung einer Völkerbundskommission in das Abstimmungsgebiet von Eupen und Malmedy erinnert.

Als Unterzeichnerin des Locarnovertrages wurde die deutsche Regierung eingeladen, an der Prüfung der Frage durch den Rat teilzunehmen. Botschafter von Ribbentrop nahm an der Ratstagung teil, nachdem der Bund dem deutschen Vertreter die Gleichberechtigung mit den Delegierten der Ratsmächte bei den Beratungen und der Beschlußfassung zugestanden hatte. In seiner großen Rede vom 19. März gab Herr von Ribbentrop eine eindrucksvolle Darlegung des deutschen Rechtsstandpunktes. Sie gipfelte in der Feststellung, daß der französisch-russische Vertrag vom 2. Mai 1935 sowohl seinem Wortlaut als auch seiner politischen Bedeutung nach in Widerspruch zu dem durch Locarno errichteten Sicherheitssystem in Westeuropa stehe, daß folglich der Rheinpakt von Locarno durch einseitige Handlung Frankreichs verletzt worden sei und zu bestehen aufgehört habe.

Den Deutschland wegen Nichtanrufung der Schiedsgerichtsbarkeit gemachten Vorwurf widerlegte der deutsche Vertreter mit dem Hinweis darauf, daß es sich um ein Problem handele, das neben seiner rein rechtlichen Seite unzweifelhaft eine politische Bedeutung erster Ordnung habe und dessen objektive Lösung daher von einer gerichtlichen Instanz nicht erwartet werden könne. Deutschland sei auf Grund der jahrelangen Erfahrungen davon überzeugt gewesen, daß auch Verhandlungen mit den Signatarmächten nicht zum Ziele geführt haben würden.

Aber noch ehe der deutsche Vertreter in London eingetroffen war, hatten sich die meisten Staaten in mehr oder minder scharfer Form für das Vorliegen einer deutschen Vertragsverletzung ausgesprochen.

England und die Türkei hielten die einfache Feststellung einer deutschen Vertragsverletzung nicht für ausreichend und befürworteten weitergehende Maßnahmen, ohne jedoch zunächst konkrete Vorschläge dafür zu machen. Auch der Vertreter Italiens, Botschafter Grandi, schloß sich grundsätzlich der Ansicht der Mehrheit an. Im Hinblick auf den Sanktionskrieg des Völkerbundes gegen die italienische Abessinienpolitik verweigerte er indessen jede italienische Teilnahme an gegen Deutschland gerichteten Maßnahmen. Mit dieser Erklärung war der Aktionslust des Völkerbundes die Spitze abgebrochen.

Der deutsche Rechtfertigungsbericht wurde lediglich angehört. Nachdem der Ratspräsident, der Australier Bruce, noch erklärt hatte, daß Australien trotz der deutschen Darlegungen für die Entschließung gegen Deutschland stimmen würde, wurde zur Abstimmung geschritten. Gegen den Entschließungsentwurf stimmte nur Deutschland; Chile enthielt sich der Stimme. Der Völkerbundsrat stellte also fest, „daß die deutsche Regierung einen Bruch des Art. 43 des Versailler Vertrages begangen habe“. Herr von Ribbentrop lehnte in einem kurzen Schlußwort die Ratsentschließung ab und sprach zugleich im Namen des deutschen Volkes die Überzeugung aus, daß der Beschluß vor der Geschichte nicht bestehen werde.

Mit den Ratsverhandlungen parallel laufend hielten die Vertreter der vier Locarnomächte Frankreich, Großbritannien, Italien und Belgien unter sich Beratungen ab, die am selben 19. März zu bestimmten Abmachun-

gen führten, von denen sich Italien allerdings bald darauf distanzierte. Diese Abmachungen stellten in Form und Inhalt ein würdiges Gegenstück zu der Ratsentschließung vom 17. April 1935 gegen die Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung dar. Unter anderem sahen sie eine erneute Anrufung des Völkerbundsrates auf Grund des Art. 11 der Satzung vor. Am 20. März wurden sie dem Rat vorgelegt. Hier stieß dieser neue Entschließungsentwurf auf so energischen Widerstand, daß er wieder zurückgezogen werden mußte. So ließ Polen erklären, daß die Abmachungen der Locarnomächte den polnischen Staat nicht interessierten und daß die vom Rat angewandten Methoden den Eindruck erwecken müßten, als ob die Völkerbundssatzung nur einen Annex zum Rheinpakt von Locarno darstellten! In dieser Situation half sich der Rat mit dem bewährten Mittel, die Gegensätze in seinem Schoße durch Vertagung der Angelegenheit zu überbrücken.

Der Schritt der Locarnomächte war damit abgetan. Niemals wieder kam die Frage der Wiederherstellung der deutschen Wehrhoheit zur Sprache. Ihre Erörterung wurde von Tagung zu Tagung verschoben. Noch in der Tagesordnung zur 101. Ratstagung 1938 war der Gegenstand des Locarnovertrages aufgeführt. Wiederum wurde die Aussprache darüber vertagt.



Seitdem hat der Völkerbund als politisches Machtinstrument aufgehört zu existieren. Er ist nur noch eine juristische und politische Fiktion.

Im Rahmen seines Systems ist den Lebensinteressen des deutschen Volkes nirgendwo Gerechtigkeit widerfahren. Der Bund stand in allen Fragen, die das

Deutsche Reich betrafen, beharrlich auf dem Boden der Machtkonstruktion von Versailles und verschloß sich grundsätzlich allen Regungen politischer und volklicher Entwicklung. Die hehren Prinzipien, auf die sich seine Gründer beriefen, bildeten, was Deutschland anbelangt, nur die glänzende und betörende Fassade, hinter der sich eine brutale antideutsche Machtpolitik verbarg. Nicht ein einziges Mal hat der Völkerbund von der im Art. 19 seiner Satzung vorgesehenen Möglichkeit einer Revision der Verträge Gebrauch gemacht; er hat damit einer friedlichen Umgestaltung der Versailler Zwangsordnung die Tore verschlossen. Als sich Deutschland die elementaren Rechte eines souveränen Staates zurückholte, fand er nicht die innere Freiheit, einer europäischen Ordnung zuzustimmen, die mit der Überwindung von Versailles die Grundlagen für den Aufbau eines friedlichen und gesunden Europa schuf. Für das Großdeutsche Reich, das die europäische Neuordnung vollzieht, bildet der Genfer Bund nur noch die Erinnerung an eine Zeit, in der die blinde Unersättlichkeit der „Sieger" von 1919 mit der Knebelung des deutschen Volkes zugleich die geschichtliche Chance einer gerechten Ordnung des Kontinents verpaßte.